

Archivablage zum Thema

Rundschreiben Erlässe Kriegsgefangene, Ostarbeiter und Flüchtlinge 1940-1945

In den Unterlagen meines Vorgängers OSR Georg Anker befindet sich ein Akt aus der Zeit des 2. Weltkrieges betreffend Rundschreiben des Landrates von Kufstein sowie von oberen Stellen an die Gemeinden. Die an alle Gemeinden gehenden Schreiben sind teilweise schwer lesbar und habe ich sie daher maschinell lesbar erfasst.

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14.11.1938 (RGBl. IS.1582) wird verordnet:

§ 1

- 1.) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer Kleidung fest verbundenes Kennzeichen sichtbar zu tragen.
- 2.) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehendem Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes F.

§ 2

- 1.) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 150.- oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

In den Dokumenten ist die Verachtung nichtgermanischer Völker unmissverständlich dokumentiert. Über 2,5 Millionen Menschen wurden für Arbeitsdienste in Deutschland und Österreich aus dem Osten angeworben bzw. von dort zu uns deportiert. Die Arbeitskraft war willkommen, aber nicht der Mensch. Die deutschen und österreichischen Männer waren im Krieg und musste ihre Arbeitsleistung durch die Ostarbeiter ersetzt werden.

Land-Forstwirtschaft und Meliorationsarbeiten. X
 1235 / L
Vertrag
 20. JAN. 1941
 Blg.

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Mannschaftslagers (STALAG) XVII A und
 Gemeinde Ebbs, Arb.Ort: Niederndorf wird folgender Vertrag geschlossen.
 Post detto. bei Kufstein.

§ 1.
 Der obigen Gemeinde werden 25 (fünfundzwanzig).

Kriegsgefangene des Gefangenenlagers XVII A zur Verrichtung der nachstehend angeführten Arbeiten überlassen:

Landw. Arbeiten.

Die Kosten eines An- und Abtransportes von und zum Stammlager einsch. der Transportverpflegung, sowie die Kosten eines Transportes zwischen Unterkunfts- und Beschäftigungsort trägt der Unternehmer.

§ 2.
 Die Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen soll diejenige der Gefolgschaftsmitglieder des beschäftigenden Betriebes nicht überschreiten, sie darf einsch. des Hin- u. Rückmarsches nicht übermäßig

Die strikte Abtrennung von Deutschen und den Ostarbeitern sollte jegliche „Vermischung“ von arischem und anderem Blut verhindern. Die nationalsozialistische Partei war besessen von ihrer Herrenmenschentalität.

U Merkblatt

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen
 Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; diese muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen

Im Laufe des Krieges hatte sich der Landrat von Kufstein auch mit Flüchtlingen aus den besetzten Gebieten zu kümmern. Gegen Kriegsende war die große Flüchtlingsschar aus Wien (7.700 Menschen) im Bezirk Kufstein unterzubringen.

An alle

Ortsgruppenleiter der NSDAP
Ortsgruppenamtsleiter der NSV und
Bürgermeister
des Kreises K u f s t e i n.

Petrifft: Freimachung von Wohnraum für die Unterbringung
der Wiener.

Der Kreis Kufstein hat sofort 7.700 Wiener aufzunehmen. Es handelt sich ausschließlich um Frauen mit Kinder, darunter werdende Mütter. Die Freimachung des Wohnraumes ist der Partei übertragen. Es ist gänzlich den Ortsgruppenleitern überlassen, wie sie dies durchziehen. Notwendige Beschlagnahmen brauchen nicht mehr durch den Landrat verfügt werden, sondern werden die Bürgermeister ermächtigt, auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters Beschlagnahmen durchzuführen. Das Reichsleistungsgesetz kann daher von den Bürgermeistern in allen Arten angewandt werden. Z.B. Beschlagnahmen von Zimmern, Mitbenützung der Küche, zur Verfügungstellung von Geschirr, Bettwäsche und sonstigen Hausrat. Auch das Verabfolgen von Verpflegung in Gasthöfen oder Bauernhöfen kann dem Vermieter oder dem Quartiergeber mit Reichsleistungsgesetz auferlegt werden. Bei der Erfassung ist rücksichtslos durchzugreifen. Jeder, der sich dagegen wehrt, ist sofort in Schutzhaft zu nehmen. Als Richtlinie diene Ihnen im allgemeinen, daß jeder Wohnraum mit Betten belegt sein muß. Ein Wohnzimmer gibt es nicht mehr. Die Zimmer

Es folgt:

1. Verordnungen des Landrates von Kufstein in maschinell lesbarer Form,Seite 4-52
2. Auszug aus Wikipedia über „Ostarbeiter“Seite 53-54
3. Faksimile aller Verordnungen des LandratesSeite 55 -109

Polizeiverordnung

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14.11.1938 (RGBl. IS. 1582) wird verordnet:

§ 1

- 1.) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer Kleidung fest verbundenes Kennzeichen sichtbar zu tragen.
- 2.) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

- 1.) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 150.- oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
- 2.) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung:
gez. H. Himmler

Der Landrat des Kreises Kufstein.

Kufstein, am 9. 5. 1940.

123-9/1 B

Betr. Polnische Zivilarbeiter.

Anl: 2

An alle Bürgermeister und an alle Gendarmerieposten des Kreises.

Ich übersende die Polizeiverordnung v.8.3.40, über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen, sowie die Verordnung des Reichsstatthalters über die Lebensführung der im Reichsgau Tirol und Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums und weise Sie an, gegen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich einzuschreiten. Die Abzeichen zur Kenntlichmachung der im Kreis befindlichen Polen werden in allernächster Zeit an dieselben zur Anbringung ausgegeben.

Der Landrat:

Polizeiverordnung.

des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg. Über die Lebensführung der im Reichsgau Tirol-Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund der §§ 5, Abs. 1 und 17, Abs. 3 des Ostmarkgesetzes vom 14.4.1939(RGBl. I S.777) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Inneren folgendes verordnet:

§1

Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgau Tirol-Vorarlberg zum Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, oder aus einem anderen Grunde in Tirol und Vorarlberg sich aufhalten, ist verboten:

- 1.) In der Zeit vom 1.4.-30.9. von 21-5 Uhr und in der Zeit vom 1.10.-31.3 von 20- 6 Uhr die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume zu verlassen.
- 2.) Öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, soweit sich die Fahrtroute nicht lediglich auf den Ortsverkehr beschränkt.
- 3.) Deutsche Veranstaltungen kultureller kirchlicher oder geselliger Art zu besuchen.
- 4.) Gaststätten zu besuchen.

Hinsichtlich der unter 1, 2, und 4 angeführten Verbote kann die Kreispolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden:

Zu 1.) wenn der Arbeitseinsatz die Festsetzung anderer Zeiten bedingt

zu 2.) wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist,

zu 4.) wenn die örtlichen Verhältnisse die Freigabe einer oder mehrerer Gaststätten und Kantinen einfacher Art zulassen, die Inhaber der Gaststätten und Kantinen zur Aufnahme von Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums bereit sind und zugleich Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes der Besuch der den Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums freigegebenen Gaststätten und Kantinen untersagt wird.

Für die Seelsorge der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums ergehen Sonderanordnungen.

§ 2

Arbeitgeber, denen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, haben Zuwierhandlungen gegen die für Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen, insbesondere unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Art. VII EGVG. Mit Geldstrafen bis zu RM 200.- oder Arrest bis 2 Wochen bestraft. Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, sowie polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

§ 4

Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, den 23. April 1940.

Der Reichsstatthalter in
Tirol und Vorarlberg
(gez) Hofer
Gauleiter.

Land-Forstwirtschaft und Meliorationsarbeiten.

A-1235/L

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Mannschaftslagers (STALAG) XVII A und Gemeinde Ebbs, Arb. Ort: Niederndorf, Post detto. Bei Kufstein, wird folgender Vertrag geschlossen.

§1

Der obigen Gemeinde werden 25 (fünfundzwanzig) Kriegsgefangene des Gefangenenlagers XVII A zur Verrichtung der nachstehend angeführten Arbeiten überlassen: **Landwirtschaftliche Arbeiten.**

Die Kosten eines An- und Abtransportes von und zum Stammlager einschl. der Transportverpflegung, sowie die Kosten eines Transportes zwischen Unterkunfts- und Beschäftigungsort trägt der Unternehmer

§ 2

Die Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen soll diejenige der Gefolgschaftsmitglieder des beschäftigenden Betriebes nicht überschreiten, sie darf einschl. des Hin- u. Rückmarsches nicht übermäßig sein. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Falls die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ist die Ruhezeit auf den Sonntag zu verlegen.
2. Für die Arbeitsleistungen der Kriegsgef. ist eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei den in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten eingesetzten Kriegsgefangenen nach folgenden Bestimmungen:
 - a. Zeitlohnarbeit
 - 1.) Den Kgf. ist freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei einer Unterbringung und Verköstigung ausserhalb des Betriebes sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Betriebsführer zu tragen. Wird die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen, so hat der Betriebsführer hierfür folgende Entschädigungssätze an das Stalag zu zahlen.
Für Verpflegung täglich RM 0,80 (Morgenkost RM 0,15, Mittagkost 0,40, Abendkost RM 0,25). Für Unterkunft täglich RM 0,20.
 - 2.) Daneben sind für jeden Kr. Gef. folgende Barbeträge an d. Stalag zu zahlen: Für den Arbeitsmonat RM 20.80, je Arbeitstag RM 0,80.
 - b) Stücklohnarbeit
 1. Für jeden mit Stücklohnarbeit beschäftigten Kgf. sind 80% der tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80% der ortsüblichen Akkordlöhne zu zahlen. Wenn bestehende Tarifordnungen der Akkordberechnung den tariflichen Zeitlohn zu Grund liegen, so tritt an Stelle der tariflichen Zeitlohnsätze ein reichseinheitlicher Stundenlohn von 32 Rpf. Von dem auf Grund dieser Basis errechneten Akkordverdienstes sind 80% an das STALAG zu zahlen. Der für Zeitlohnarbeit geltende Satz (a2) darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Kgf. liegen.
 2. Wird bei Stücklohnarbeit Verpflegung und Unterkunft, oder eines von beiden vom Reiche getragen, so hat der Unternehmer hierfür die unter a1 angegebenen Sätze an das STALAG zu vergüten. Wird dem Kgf. Unterkunft und Verpflegung vom Betriebe gewährt, so erhält er dafür eine Entschädigung in der Höhe der unter a1 angegebenen Sätze.
3. Dem Kriegsgefangenen sollen für besonders gute Leistungen angemessene Zulagen gewährt werden.

Bleiben ihre Leistungen auf längere Dauer hinter dem Durchschnitt der Leistungen der übrigen Kr.Gef. zurück, ist dem Kommandanten des STALAG XVII A Meldung zwecks Abhilfe durch Austausch oder sonst geeigneter Maßnahmen zu machen.

Bei Meliorationsarbeiten sind 10% des nach Vorstehenden zu leistenden Entgeltes an das Stalag zwecks Abführung als Pauschalsteuer an das für das Stalag zuständige Finanzamt zu zahlen.

Die sich nach vorstehenden Absätzen a und b ergebenden Vergütungen werden vom Arbeitskommando für jeden einzelnen Kgf. in monatlich zu führende Listen eingetragen, die nach Abschluss dem Unternehmer zur Anerkennung vorgelegt werden.

Die Vergütungen sind durch den Unternehmer monatlich auf Grund einer ihm zugehenden Hauptabrechnung binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser an das STALAG abzuführen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermines wird das Arbeitskommando fristlos gekündigt und eingezogen.

4. Für Krankheitstage ist Barlohn nicht zu zahlen. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, dem erkrankten Kgf. auch für die Krankheitstage freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei längerer Krankheitsdauer kann der Betriebsführer den Kgf. in das Lager zurückschicken, bzw. in ein Kgf. Lazarett abgeben.
Die vom Unternehmer zu gewährende Unterkunft und Verpflegung muss gut und ausreichend sein.
5. Die Kgf. sind unter den gleichen Bedingungen wie Gefolgschaftsmitglieder gegen Unfall zu versichern und die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Für diese Versicherung finden die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) mit der Massgabe Anwendung, dass den Verletzten Berufsfürsorge und den Angehörigen oder Hinterbliebenen nicht gewährt werden.
Gegen Krankheit und Invalidität werden die Kgf. nicht versichert. Bei Erkrankung oder Unfall am Beschäftigungsort ist der Unternehmer zum Transport des Kgf. in das STALAG der zuständige Kgf. Lazarett verpflichtet. Die Kosten des Transportes werden vom STALAG ersetzt.
6. Der Unternehmer soll die Kgf. mit Menschlichkeit behandeln und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugierde schützen.
Bei der vom Kommandanten des STALAG zu bewilligenden Aufteilung des Kgf. Arb. Kdo. in kleine und kleinste Gruppen zu Einzelhöfen, müssen vom Landrat Bauern als Hilfspolizisten beeidigt, bewaffnet und als für den Bewachungsdienst verantwortlich gekennzeichnet werden.

Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von 8 Tagen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründe bleibt dem STALAG vorbehalten.

Die Stempelgebühren für diesen Vertrag und zwar je Ausfertigung RM 3,-- für beide Ausfertigungen also RM 6.-, werden vom Unternehmer getragen.

Kaisersteinbruch 23. November 1940.

Oberst und Kommandant

Ebbs, den 4. Dezember 1940

Peter Ritzer, Bürgermeister

**An alle Herren Betriebsleiter
derjenigen Betriebe in welchen französische Kriegsgefangene arbeiten.**

Auf Befehl des Führers soll in der Behandlung der französischen Kriegsgefangenen sogleich eine merkliche Lockerung eintreten.

Als 1. Massnahme ist befohlen, dass die Begleitung zur und von den Arbeitsstätten fortfällt. Die Kriegsgefangenen diesen Weg unter Führung eines französischen Unteroffiziers oder sonst geeigneten Kriegsgefangenen zurückzulegen.

2.) Bei jedem Kommando werden ein französischer Unteroffizier oder sonst geeigneter Mann als Kommandoältester (Lagerführer) eingesetzt.

Aufgabe: Er ist Vorgesetzter seiner Kriegsgefangenen Kameraden, ist für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat für den pünktlichen Arbeitsbeginn und pünktliche Rückkehr in die Unterkunft zu sorgen. Nichtbefolgung seiner Befehle ist durch den Lagerkommandanten als Ungehorsam zu bestrafen.

3.) Die Bewachung bei Nacht bleibt zunächst bestehen, die Gefangenen dürfen sich während der Dunkelheit nicht ausserhalb der Lager aufhalten.

4.) Das Verbot des Verkehrs mit der Bevölkerung bleibt bestehen.

5.) Das Betreten von Gasthäusern, Kirchen Kinos usw. ist weiterhin bis auf andern Befehl verboten.

Von den Wachmannschaften muss daher eine erhöhte Wachsamkeit gefordert werden. Bei Bedarfsfall sind die Hilfwachmannschaften zu vermehren.

gez. von Alten, Oberst u. Kommandant.

F.d.R.
unleserlich
Hauptmann u. Adyudant

Merkblatt Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, das ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; diese muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern. Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z.B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung des Bekleidung und der Unterkunft. - Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegsführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit OKW-Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen. Andere Merkblätter über die Behandlung Kriegsgefangener und Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten.

Alte Merkblätter sind einzuziehen.

Berlin, im Mai 1942

Der Landrat des Kreises
Kufstein.
Oa4-004/88.

Kufstein, den 13. Januar 1942.

An

1. alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein,
nachrichtlich
2. den Herrn Kontrolloffizier für Kriegsgefangene
Hd. Herrn Hauptmann Köstelbacher, Wörgl.

Betreff: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Meine Verfügung vom 24.11.1941 Oa - 004/88 und
mündliche Anweisungen anlässlich der Bürgermeisterbesprechung im Dezember 1941.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Kriegsgefangene (insbesondere französische) Gasthäuser aufsuchen, mit Skier oder Rodeln Wintersport betreiben oder sich in andere Art so benehmen, als seien sie dem deutschen Volksgenossen gleichgestellt.

Gemäß den vorliegenden Weisungen, sind Kriegsgefangene jeder Art nach wie vor unsere Feinde und sind daher unter allen Umständen die erlassenen Weisungen über die Behandlung und den Umgang mit Kriegsgefangenen einzuhalten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kontrolloffizier ersuche ich, sämtliche Gastgewerbebetriebe Ihres Aufsichtsbereiches anzuweisen, an Kriegsgefangene unter keinen Umständen Alkohol abzugeben. Sofern Kriegsgefangene Gastgewerbebetriebe aufsuchen, sind sie aus denselben zu verweisen. Die Bewohner der Gemeinde, insbesondere aber jene, bei denen Kriegsgefangene beschäftigt sind, sind in geeigneter Weise auf die Vorschriften über den Umgang mit Kriegsgefangenen aufzuklären und anzuweisen, unter gar keinen Umständen Geld zu geben oder an sie Skier oder Rodeln auszuleihen.

Ich bitte, unter allen Umständen darauf hinzuwirken, daß die gegebenen Anordnungen vollinhaltlich eingehalten werden, da ich bei neuerlichen Beschwerden in dieser Richtung einerseits gegen jene Volksgenossen, die an Kriegsgefangene Wintersportgeräte ausleihen, ihnen Geld geben oder Getränke verabreichen, mit strengen Strafen und andererseits mit dem Entzug der Kgf. aus den betreffenden Gemeinden vorgehen müßte.

Beglaubigt:

gez. Dr. Pflauser

Landrat.

Besonders weise ich darauf hin, dass französischen Kriegsgefangenen der gruppenweise Ausgang ohne Bewachung (Spaziergänge) gestattet ist.

Der Landrat des Kreises
Kufstein.
Oa4-004/88.

Kufstein, den 29. Januar 1942.

-

An
alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein,
nachrichtlich
den Herrn Kontrolloffizier für Kriegsgefangene
z.H.d. Herrn Hptm. Kösselbacher, Wörgl.

Betreff: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Verfügung vom 13. Januar 1942 Oa4-004/88.

In Ergänzung der Bezugsverfügung ordne ich an, daß allen Gastwirten und Einzelhändlern Ihres Überwachungsbereichs das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an Kriegsgefangene in Erinnerung gebracht wird. Weiters konnte nach wie vor festgestellt werden, daß Kriegsgefangene im Besitz von deutschem Geld sind, welches sie wohl in den meisten Fällen von den Arbeitgebern erhalten. Die Abgabe von deutschem Geld an Kriegsgefangene ist unter allen Umständen verboten, ebenso die Annahme desselben durch die Gewerbetreibenden. Sollten irgendwelche Zuweisungen an Kriegsgefangenenkommanden unbedingt notwendig sein (in ganz beschränktem Ausmaß auch Wein- und Bierzuweisungen), so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und Kommandoführer gegen jedmaligen schriftlichen Auftrag des Bürgermeisters bei einem bestimmten Gewerbetreibenden erfolgen, welchem dann Gelegenheit geboten wird, das entgegengenommene Lagergeld bei einem Vertragskaufmann umzutauschen.

Allen Vertragskaufleuten ist in Erinnerung zu bringen, daß nur Lagermark als Gegenwert für Barausföhlungen entgegengenommen werden dürfen. Der Umtausch von Reichsmark in Lagermark in Betrieben, in denen das Lagergeld zur Auszahlung der Kriegsgefangenen verwendet wird, ist weiterhin gestattet.

In allen Fällen, in denen ein Einschreiten gegen Kriegsgefangene erforderlich ist, bitte ich mich zu benachrichtigen, damit ich meinerseits dem Herrn Kontrolloffizier beim Landesschützen-Batl. 873/6.Komp., Telefon 55, Klappe 22 verständigen kann.

Beglaubigt:

Gez. Dr. Pflauder.

Der Landrat des Kreises
Kufstein.

Kufstein, den 25. Feber 1942.

Oa4- 004/88

An alle
Herren Bürgermeister
an alle Gendarmerie-Postenkommando
des Kreises Kufstein.

Betreff: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Ich gebe nachstehend eine Abschrift des Erlasses des
Oberkommandos der Wehrmacht vom 16.1.1942, Az.2 f 24.73 I Kriegs./Nr. 539/42
Allg. (Ia). bekannt:

"Da die Sowjet. Kr. Gef. bei Fluchten sich meist ihrer Erkennungsmarke entledigen und daher oft nicht
mehr als Kr. Gef., besonders nicht als sowjet. Kr. Gef. erkennbar sind, wird angeordnet:

Jeder Sowjet. Kr. Gef. ist durch Aufzeichnen eines auf der Innenseite des linken Unterarmes mit
Höllensteinstift zu kennzeichnen.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.
Im Auftrage:
gez. Unterschrift.
m.d.L.b.
gez. Dr. Walter.
Reg.Rat.

Beglaubigt:

Reg. Oberinspektor

Landrat des Kreises
Kufstein
Oa4-004/88 M/Sa - 90488 M/S

Kufstein, den 14. Mai 1942

1. An alle Herren Bürgermeister
2. an alle Gendarmeriedienststellen
des Kreises Kufstein
nachrichtlich
an den Kreisleiter der NSDAP
an das Ernährungsamt Abt.A
zur Verständigung der Ortsbauernführer

Betrifft: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Schon seit längerer Zeit wurden Beobachtungen gemacht, daß das Verhalten einiger Volksgenossen fahrlässig, zumindestens jedoch gegenüber Kriegsgefangenen nicht einwandfrei ist.

Es ist vorgekommen, daß Kaufleute an franz. Kriegsgefangene Waren gegen Lagergeld verkauften und ihnen den Rest in deutschem Geld herausgaben. Franz. Kriegsgefangenen wurde sogar eine Strassenkarte der Alpen und ein Eisenbahnfahrplan verkauft. Ein Bauer vertauschte einem serb. Kriegsgefangenen gegen die serbische Uniform und gegen einen Erlag eines winzigen Bargeldes von RM 3. einen vollständigen Zivilanzug samt Hut und gestattete dem Kriegsgefangenen zum Kleiderwechseln das Betreten seines Stalles.

Ich ersuche Sie nun, die bestehenden Anordnungen über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen bei jeder Gelegenheit in geeigneter Form der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig weise ich Sie an, Beobachtungen, die klar erkennen lassen, daß bewusst oder unbewusst entgegen den bestehenden Bestimmungen gehandelt und sich Einzelne oder Teile der Bevölkerung den Kriegsgefangenen nähern bzw. sich mit denselben einlassen, mir sofort zu melden.

m.d.L.b
(gez.) Dr. Walter
Reg. Rat

Beglaubigt:
Oberinspektor

Der Landrat des Kreises
Kufstein

Kufstein, den 5. September 1942

Oa4 – 004/88 M/S

Vertraulich

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein
nachrichtlich
an die NSDAP - Kreisleitung der Kreisleiter Kufstein.

ergeht in Abschrift

1. An die Kreisbauernschaft Kufstein mit Überdrucken für die Ortsbauernführer
2. An das Arbeitsamt Innsbruck, Nebenstelle Kufstein mit Überdrucken für die Betriebsführer

Betr. Bewachung von Kriegsgefangenen.

Die Kanzlei des Gauleiters teilt mir mit, daß die Kontroll-Offiziere der Bewachungsmannschaften für Kriegsgefangene Formblätter laut beiliegendem Muster verwenden, die dem jeweiligen Bedarfsträger, dem Kriegsgefangene zugeteilt sind, zur Ausfüllung und Unterfertigung vorgelegt werden.

Es hat sich nun herausgestellt, daß eine ganze Reihe von Beschwerdeführern (die z.B. über das Verhalten der Kriegsgefangenen selbst, aber auch über das Verhalten der Bewachungsmannschaften hier Beschwerde führten) bei der Ausfüllung der Fragebogen plötzlich mit allem einverstanden sind.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dahingehend behrend zu wirken, daß diese Formblätter (ohne sich irgendwie von einem Kontrolloffizier vielleicht beeinflussen zu lassen!) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausgefüllt werden. Es ist selbstverständlich, daß eingebrachte Beschwerden, die durch ein entgegengesetzt ausgefülltes Formblatt umgeworfen werden, eine weitere Bearbeitung nicht erfahren können.

Im Auftrag des Gauleiters und Reichsstatthalters bitte ich, für eine entsprechende Ausrichtung in Frage kommender Betriebsführer Sorge tragen.

k. Landrat:

(gez.) Dr. Walter

Beglaubigt:

Reg. Oberinspektor

Zusatz zu Ziffer 1:

Ich bitte, Ihrerseits die Ortsbauernführer in geeigneter Weise auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2:

Ich bitte, auch Ihrerseits die Betriebsführe in geeigneter Weise auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

....., den

An die
2./Ldsch. Btl. 910
Aldrans.

Ich bin mit der Arbeitsleistung der bei mir beschäftigten Kriegsgefangenen

.....

(zufrieden oder nicht zufrieden usw.)

Gründe der Beanstandung:

.....

(Unterschrift und genaue Bezeichnung)

Was geschah zur Abhilfe der Beanstandung:

Stampiglie d. Bedarfsträgers

.....

(Unterschrift des Zugführers)

Der Landrat des Kreises
Kufstein

Kufstein, den 21. Oktober 1942

Ia2 – 115/13 Ma/R.

An alle

1. Herren Bürgermeister des Kreises
 2. Gendarmeriestellen des Kreises
- Kufstein

Nachrichtlich:

An die NSDAP – Kreisleitung, der Kreisleiter, Kufstein, mit Überdrucken an die Ortsgruppenleiter,
An die Kreisbauernschaft Kufstein mit Überdrucken an die Ortsbauernführer

Betrifft: Zivilarbeiterinnen aus dem Osten.

Bezug: Verfügung vom 20.8.1942 Ia2 - 115/13 Ma/R -

Anlagen: 0

Ich gebe Ihnen nachstehend auszugsweise einen Erlass des

?Pol. RMdJ. vom 10.?.1942 – S-IV D-310/42 (Ausl, Arb.) über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

„ Rassistische Sichtungen im Reich.

- a. Bei denjenigen Kräften, die zwar unter „vorgesehen für Haushalt“ angeworben, aber nicht der Sichtung und ärztlichen Untersuchung im Osten unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.
- b. In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltungen in Haushaltungen vermittelt werden.
- c. Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, dass die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. In der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. Schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, dass der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei Leitstelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

Einsatz und Freizeitgestaltung

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushalten eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltsvorstandes (z.B. als Sprachstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushalten eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in den bei ländlichen Haushalten üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, dass ein Solidaritätsgefühl zwischen Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren. Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlasst wird.

Der Haushaltsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin unvermittelt oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich ausserhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung ausserhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muss bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr beendet sein. Der besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Der Haushaltsvorstand bzw. Die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

Auch ist der Kirchenbesuch untersagt.

Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (siehe auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für die Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z.B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Vernehmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass auch der Lage der örtlichen Verhältnisse sicherheitspolizeiliche Belange dadurch nicht gefährdet werden. Bei der Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muss Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Für die als Haushaltspersonal tätigen Ostarbeiterinnen gelten die unter „Einsatz- und Freizeitgestaltung“ getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen nicht mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Innsbruck, den 30. Oktober 1942

Rundschreiben

Betrifft: Einsatz von ausländischen Arbeitskräften.

I. Einteilung und Kennzeichnung:

1.) Arbeitskräfte aus dem alsowjetrussischen Gebiet (im folgenden "Ostarbeiter genannt)

Das sind alle nach dem 22.6.1941 im Zuge des Ostarbeitereinsatzes nach Deutschland hereingekommenen Personen, und zwar:

a) des alsowjetischen Gebietes (Bestand: 1.9.1939),

b) der im Jahre 1939 zur UDSSR geschlagenen ehemals polnischen Gebiete. Ausgenommen sind die Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg, der dem Generalgouvernement zugeschlagen ist, aus dem Distrikt Bialystok, der Ostpreussen eingegliedert ist, sowie dem früheren Bezirk Wilna, der dem ehemaligen Staat Litauen einverleibt worden ist.

(Kennzeichnung: "Ost")

c) Arbeitskräfte polnischen Volkstums:

Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums gelten alle, die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement, einschliesslich des Bezirkes Bialystok und des Distriktes Lemberg, nach dem 1.9.39 eingesetzt worden sind.

(Kennzeichnung: "P")

d) Fremdländische Arbeitskräfte nicht polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement den eingegliederten Ostgebieten und den Baltenländern:

Zu dieser Gruppe gehören Ukrainer aus dem Generalgouvernement, Weissruthenen, Russen, Kaschuben, Masuren, Slonsaken, Esten, Letten und Litauer, soweit sie nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

(Keine Kennzeichnung)

Ukrainer aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Distriktes Lemberg sind also wie fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement zu behandeln. Hierzu muss aber bemerkt werden, dass nur solche Personen als Ukrainer gelten, die ihre Zugehörigkeit zum ukrainischen Volkstum auf Grund eines Ausweises bzw. einer Bescheinigung nachweisen können.

Ukrainer aus der Sowjetukraine sind Ostarbeiter. Bei Anzeigen daher immer angeben: "Polnischer Ukrainer" oder "Ostarbeiter".

2.) Unterbringung:

Die Unterbringung der Ostarbeiter erfolgt geschlossen oder einzeln. Bei grösserem Einsatz kommt nur eine geschlossene Unterbringung in Lagern bei entsprechender Bewachung in Betracht. Die früher gegebene Anordnung, dass die Lager mit Stacheldraht einzuzäunen sind, ist inzwischen hinfällig geworden. Vorhandener Stacheldraht ist unbedingt zu entfernen. Bei der Durchführung dieser

Massnahme ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich bei den Russen um freie Arbeiter und nicht um Gefangene handelt. Bei Einzeleinsatz muss die Unterkunft versperrbar sein und hat streng getrennt von den deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Einzelunterbringung männlicher Ostarbeiter ist nur statthaft, wenn mindestens ein männlicher deutscher Volksgenosse im Hause wohnt.

Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern unterliegen den Bestimmungen für ausländische Arbeiter, sie sind aber in ihrer Lebensführung besonderen Einschränkungen unterworfen. Diese Beschränkung bezieht sich im allgemeinen auf Trennung von den deutschen Menschen. Bei reichsfeindlichen Bestrebungen, Arbeitsunlust, Arbeitsverweigerung, kriminellen Verfehlungen, Geschlechtsverkehr usw. unterliegen sie jedoch den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Polen und Ostarbeiter.

3.) Freizeit

Grundsätzlich besteht für Ostarbeiter absolutes Ausgehverbot, d.h., sie dürfen ihre Unterkunft nur zum Zwecke der Arbeit verlassen. Ihre Freizeit spielt sich demnach in den Unterkünften ab. Einer Ausgangsbewilligung kann nach längerem Arbeitseinsatz und bei guter Führung unter Aufsicht eines besonders bewährten Ostarbeiters zugestimmt werden. Bewährten Ostarbeitern soll wöchentlich einmal Ausgang gewährt werden. Der Ausgang darf nur in Gruppen von 10 bis 20 Mann wahrgenommen werden. Nach wie vor ist aber darauf zu achten, dass die Russen von der deutschen Bevölkerung fernzuhalten sind. Der Besuch von Kinos, Gaststätten usw. bleibt verboten.

Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern dürfen nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde das Kreisgebiet verlassen.

4.) Verhalten:

Jeder gesellige Verkehr der Ostarbeiter mit deutschen Volksgenossen, mit ausländischen Arbeitskräften und insbesondere mit Kriegsgefangenen ist verboten. Soweit es die Arbeitsbedingungen erlauben, ist auch am Arbeitsplatz eine scharfe Trennung einzuhalten. Es ist insbesondere unstatthaft, dass deutsche Volksgenossen mit den Ostarbeitern gemeinsam die Mahlzeiten einnehmen. Der Besuch von Kirchen, Gaststätten und Ausflugsorten ist grundsätzlich verboten.

5.) Geschlechtsverkehr

Es ist klar, dass der Geschlechtsverkehr aller Ostarbeiter mit Deutschen verboten ist. Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -arbeiterinnen mit anderen ausländischen Arbeitskräften (Tschechen, Polen usw.) ist, soweit nicht besondere Gründe (öffentliches Ärgernis, Verstoß gegen die Lagerordnung usw. vorliegen, nicht einzuschreiten.

Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern mit Deutschen wird bei Russen grundsätzlich mit dem Tode, bei deutschen Volksgenossen beiderlei Geschlechts und bei weiblichen Ostarbeitern mit Einweisung in ein Konzentrationslager auf längere Dauer geahndet. Bei Bekanntwerden eines solchen Deliktes ist sofort die Staatspolizeistelle Innsbruck zu benachrichtigen. Die notwendigen Ermittlungen sind ohne Verzug in Angriff zu nehmen.

6.) Allgemeines:

Arbeitsunlust, Arbeitsverweigerung, Arbeitsflucht, reichsfeindliche Bestrebungen, Aufhetzung zur Sabotage und dgl. werden bei Ostarbeitern mit Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bezw.

Konzentrationslager und in schweren Fällen mit dem Tode bestraft. Anzeigen über derartige und auch kriminelle Delikte sind bei gleichzeitiger Festnahme an die Staatspolizeistelle Innsbruck zu leiten. Die Fahndung nach flüchtigen Ostarbeitern erfolgt von hier aus. Jede Flucht ist demnach sofort zu melden. Die kennzeichnungspflichtigen Ostarbeiter haben ihr Abzeichen auf jedem Kleidungsstück (bei der Arbeit ohne Rock also auch auf der Unterkleidung) zu tragen. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Abzeichen nicht nur mittels Nadel angeheftet, sondern aufgenäht sind. Für die Durchführung der Kennzeichnung sind die Kreispolizeibehörden verantwortlich. Verstöße gegen diese Vorschrift sind nach Möglichkeit von den Gendarmerieposten bzw. der zuständigen Kreispolizeibehörde zu ahnden. Im Wiederholungsfalle ist an die hiesige Dienststelle die Anzeige zu erstatten.

Festgenommene Ostarbeiter sind grundsätzlich zunächst zur Verfügung der Staatspolizeistelle Innsbruck in das Arbeitserziehungslager Reichenau einzuliefern.

Die Einlieferung können nur in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr erfolgen.

Die Gendarmerieposten bzw. Schutzpolizeidienstabteilungen in deren Bereich sich männliche oder weibliche Ostarbeiterlager befinden, haben am 1. jeden Monats - erstmalig am 1. 1.43 - über die Stärke der Belegschaft, Zu- und Abgang, Meldung zu erstatten.

Weiblichen Ostarbeitern kann bei Bewährung wöchentlich einmal Ausgang gegeben werden. Im übrigen gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die männlichen Arbeitskräfte. Sie dürfen selbstverständlich den Bereich des Ortspolizeibezirks ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht verlassen. Diese Erlaubnis ist nur in äusserst dringenden Fällen und nur zuverlässigen Personen zu geben.

II. Arbeitskräfte aus dem ehemals polnischen Gebiet:

Wie schon unter I Abs. c) erläutert wurde, gelten als Arbeitskräfte polnischen Volkstums alle, die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Bezirkes Bialystok und des Distriktes Lemberg eingesetzt worden sind. Diese Personen haben das Kennzeichen "P zu tragen. Die schon vor dem 1.9.1939 im deutschen Gebiet ansässig gewesenen Polen sowie alle, die als eindeutschungsfähig anerkannt worden sind, fallen nicht unter diese Gruppe, desgleichen auch nicht diejenigen Polen, die aus den besetzten West- und Nordgebieten zum Einsatz gekommen sind.

Soweit Polen mit anderen ausländischen Arbeitskräften in Lagern untergebracht sind, ist eine Trennung von diesen erforderlich. Ich verweise auf die diesbezüglichen Polizeiverordnungen des Reichsstatthalters, Ihnen ist auch das Verlassen des Ortsgebietes nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur in dringenden Fällen erteilt werden.

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt. Verstöße dagegen werden von den unteren Verwaltungsbehörden geahndet und sind in jedem Falle nach hier zu melden. Im Wiederholungsfalle sind die festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Bei ständig lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung anderer Arbeiter, eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen, Antreffen ohne Ausweis bzw. ohne Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Wohnortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) sind die polnischen Arbeitskräfte unverzüglich festzunehmen und mit Bericht nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen ist verboten. Die männlichen Polen werden grundsätzlich mit dem Tode, die weiblichen sowie die Deutschen beiderlei Geschlechts mit längerer Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft. In vorliegenden Fällen sind die Betreffenden sofort festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern. Dies gilt auch

für die polnischen Arbeitskräfte, die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden hier zum Einsatz gekommen sind.

Werden polnische Arbeiter flüchtig, sind sie mit genauen Personalien, bei denen insbesondere der letzte Wohnsitz im Generalgouvernement bzw. den eingegliederten Ostgebieten angegeben sein muss, zu melden, damit von hier aus die Fahndung eingeleitet werden kann.

III. Behandlung der Protektoratsangehörigen (Tschechen):

Protektoratsangehörige sind nicht kennzeichnungspflichtig; sie unterliegen hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Beim Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerung, asozialen Verhaltens, politischer Betätigung und sonstiger staatsfeindlicher Einstellung sind sie jedoch festzunehmen und unter Vorlage des Sachverhaltes nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist auch den Protektoratsangehörigen untersagt. In bekannt werdenden Fällen ist gegen beide Teile mit Festnahme und Einlieferung vorzugehen.

IV. Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte:

Bei Arbeitsvertragsbruch, Bummelei und sonstigen Fällen von Arbeitsunlust, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten notwendig machen, sind die Italiener eingehend zu belehren bzw. staatspolizeilich zu verwarnen. Dies muss unter Betonung der gemeinsamen Arbeit für den gemeinsamen Endsieg so gestaltet werden, dass die gewünschte Wirkung erreicht und der Betreffende von der Notwendigkeit Erfüllung seiner Pflichten überzeugt wird. In jedem Falle ist unter Darlegung des Tatbestandes und des von dort Veranlassten zu berichten. Bei Streiks, Arbeitsniederlegungen und Tumulten am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften sind die Rädelsführer sofort festzunehmen und mit Bericht in das Auffanglager Reichenau einzuliefern.

V. Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, den Niederlanden, Norwegen und Dänemark:

Bei diesen Gruppen von Arbeitskräften ist zu beachten, dass sie mit Ausnahme der Franzosen und z.T. PBelgier germanischer Abstammung sind. Sie sind daher grundsätzlich wie die deutschen Arbeitskräfte zu behandeln. Disziplinlosigkeiten, Arbeitsunlust u.a.m. sind zunächst in eigener Zuständigkeit mit erzieherischen Massnahmen, wie Ermahnungen und Belehrungen zu ahnden. Derartige Fälle sind mit dem von dort Veranlassten nach hier zu melden. Soweit die Disziplinlosigkeiten dieser Arbeiter auf politischem Gebiet liegen (z.B. Aufhetzung zum Streik, Sabotagehandlungen, kommunistische Agitation), sind sie sofort festzunehmen und in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Arbeiter aus diesen Gebieten, die eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, sind grundsätzlich festzunehmen und einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr dieser Arbeitergruppe mit Deutschen ist nicht erwünscht und bei Bekannt werden in geeigneter Form zu unterbinden.

VI. Behandlung der Arbeitskräfte aus den besetzten Südostgebieten (Griechen, Serben Kroaten, Slowenen, Slowaken):

Hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen unterliegen sie wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Bei Disziplinlosigkeiten, Arbeitsunlust oder -verweigerung, politischer Betätigung u.a.m. sind diese Arbeitskräfte festzunehmen und mit Tatbestandsbericht hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist untersagt. Sollten Fälle bekannt werden, sind beide Teile festzunehmen.

VII. Abhören von ausländischen Sendern:

Nach einem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist den einzelnen Gruppen ausländischer Arbeiter das Anhören der Sender ihres Heimatlandes gestattet. Durch Presseveröffentlichung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 28.10.41 sind bereits die Sender der nachstehenden Länder allgemein zum Abhören freigegeben, so dass auch für die ausländischen Arbeiter hierin keine Beschränkungen bestehen: Belgien, Niederlande, besetztes (nicht unbesetztes) Frankreich, Norwegen, Serbien, Griechenland, eingegliederte Ostgebiete. Die politische Haltung des Rundfunks folgender Länder wird als freundlich angesehen: Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Spanien. Dass italienische Arbeiter ihre Heimatsender abhören dürfen, braucht hier nicht besonders betont zu werden, Bemerkung muss aber werden, dass alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter aus den oben genannten Ländern ihren Heimatrundfunk nur in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen. Für eine entsprechende Überwachung ist Sorge zu tragen.

Falls sich in der sicherheitspolizeilichen Behandlung der aufgezeigten ausländischen Arbeitskräfte Änderungen ergeben sollten, werde ich dies umgehend bekannt geben.

Die vom Gauleiter in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter und Beauftragten des Generalbevollmächtigten im Gau Tirol-Vorarlberg für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Verordnungen und Bestimmungen werden von diesen sicherheitspolizeilichen Anordnungen nicht berührt.

In Vertretung:
SS Hauptsturmführer.

Der Landrat
des Kreises Kufstein
Ia2 - 115 15 Dr./Qa/W

Kufstein, den 20. Jänner 1943.

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein.

Betreff: Einsatz von ausländischen Arbeitskräften.
Anlagen: - 1 –

Angeschlossen übersende ich Ihnen ein Rundschreiben der Geheimen Staatspolizei Innsbruck betreffend den Einsatz von ausländischen Arbeitskräften, worin alle derzeit bestehenden Vorschriften über die Behandlung dieser bei uns eingesetzten ausländischen Arbeiter enthalten sind.

Ich nehme Bezug auf meine Ausführungen beim letzten Bürgermeisterkurs am Hechtsee und bitte, auf die Einhaltung der für ausländische Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften ein besonderes Augenmerk zu richten. Insbesondere kommt es immer wieder vor, dass Ostarbeiterinnen ohne die vom Bürgermeister auszustellende Bescheinigung das Gemeindegebiet verlassen und in Kufstein erscheinen. Auch werden immer wieder Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen ohne dem vorgeschriebenen Abzeichen angetroffen, wobei zu bemerken ist, dass das Abzeichen auf jedem Kleidungsstück zu tragen ist.

Ich werde in Gemeinden, in denen die Vorschriften gegenüber ausländischen Arbeiten nicht oder schlecht eingehalten werden, in Zukunft nicht nur die Gendarmerieposten, sondern auch die Bürgermeister zur Verantwortung ziehen.

(Gez. :) Dr. Walter
K. Landrat.

Für die Richtigkeit
Mayrhofer

Kriegsernährstand
Kreisbauernschaft
Kufstein
II A 2 572

Kufstein, den 9. April 1943

Rundschreiben Nr. 25/43.

Zur Mitkenntnis an alle Herren
Obergefolgschaftswarte

An alle Herrn Ortsbauernführer!

Betreff: Versorgung mit Bekleidung und Schuhwerk der Ostarbeiter (inen)

Auf die Versorgung der Ostarbeiter/innen mit Bekleidung und Schuhwerk herrscht unter den Betriebsführern noch vielfältig Unklarheit. Ich weise deshalb im Folgenden nochmals auf die wichtigsten Bestimmungen hin und bitte die Betriebsführer, welche Ostarbeiterinnen beschäftigen, davon zu unterrichten.

In der Hauptsache werden die Ostarbeiter/innen aus der Altkleidersammlung mit Kleider und Schuhwerk versorgt. Sollten die Altkleider zur Versorgung der Ostarbeiter/innen nicht ausreichen, wird folgende neue Kleidung über Antrag von den Wirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt.

Für männliche Ostarbeiter:

Hose, Jacke, Unterhose, Hemd, Fusslappen, Socken, Handschuhe, Mützen.

An Schuhwerken: Vollholzschuhe oder Galoschen mit Holzsohlen.

2.) Für weibliche Ostarbeiter:

Kleid, Jacke, Rock, Bluse, Hemd, Schlüpfer, Socken oder Strümpfe, Handschuhe, Kopftuch.

Schuhwerk wie bei den Männern.

Die Anträge auf Bekleidung solcher Kleider und Schuhe sind beim zuständigen Wirtschaftsamt einzubringen. Die Sachen sind von der Auslieferungsstelle vom Betriebsführer abzuholen und zu bezahlen. Der Betriebsführer ist ermächtigt, die Bekleidungskosten den Ostarbeiter/innen in kleinen Teilraten von Ihrem Lohn abzuziehen. Die Kleidungsstücke sind nur für die Ostarbeiter/innen bestimmt und es ist dafür zu sorgen, dass die Sachen möglichst lang gebrauchsfähig erhalten bleiben.

Ich bitte um Unterrichtung der Betriebsführer.

II A 2 338

Betreff: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Es besteht Aussicht, dass in nächster Zeit der Kreisbauernschaft Kufstein noch weitere ausländische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Da die Zahl beschränkt sein wird, bitte ich daher die Ortsbauernführer, die noch Ausländer brauchen, die Zahl derselben bis 15.4.43 der Kreisbauernschaft zu melden.

Bei dieser Meldung sind nur die allerdringendsten Fälle zu berücksichtigen, damit mit dem noch zur Verfügung stehenden Kräftebestand Katastrophenfälle geregelt werden können. Später einlaufende Meldungen oder ungerechtfertigte Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Heil Hitler !

I.A.

Der Landrat des Kreises
Kufstein.
02 -12 - 1943 La/G.

Kufstein, den 7. August 1943.

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein.

-

Betreff: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Um einen Überblick über den jeweiligen Stand der im Kreis Kufstein befindlichen Bombenbeschädigten und Evakuierten zu erhalten, ist sofort, längstens bis Montag, den 9. August 1943 nach folgendem Gesichtspunkt Bericht zu geben:

1. Anzahl der Personen: **36**
2. davon Kinder bis zu 14 Jahren **13 Erwachsene und 23 Jugendliche**
3. getrennt nach den einzelnen Heimathauen: **siehe Rückseite (unten)**
4. Anzahl der Personen aus luftgefährdeten Gebieten, **15 Erwachsene, 15 Kinder** davon Kinder bis zu 14 Jahren, getrennt nach Heimatgauen.

Veränderungen sind nach gleichen Richtlinien am 1. jeden Monats anher zu berichten.

Der Landrat:
Gez. Dr. Walter

F.d.R.d.A.:
Landgraf

Köln	5 Erwachsene, 9 Kinder
Düren	3 E 1 K
Nürnberg	2E 2 K
Mainz	1 E 1 K
Frankfurt	1 E 1 K
Düsseldorf	1 E 1 K
Berlin	2 E 15 K
Summe:	15 Erwachsene, 15 Kinder

Bombenbeschädigte:

Krefeld	1 E, 1 K
Rastenburg.....	1 W 1 K
(Mühlheim a d Ruhr 3 E 8 K) abgeführt 23.8.43	
Wuppertal	1 E
Reydt	1 E 1 K
Köln (3 E 6 K) abgereist	
Düsseldorf	2 E 4 K
Bielefeld	1 E 2 K
Summe.....	13 E 23 K = 36

Der Bürgermeister
der Gemeinde Ebbs
bei Kufstein (Tirol)

Ebbs, den 10. August 1943.

Postscheckkonto: Amt Wien 102641

Ruf: Ebbs Nr. 2

Zl. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

An den Herrn
Landrat des Kreises
Kufstein.

Unter Bezugnahme auf das dortamtliche Schreiben vom 7.8.1943 02-12-1943 La/G., betreff Erfassung von Bombenbeschädigten und Evakuierten in der hiesigen Gemeinde, wird die Zahl derselben wie folgt gemeldet:

1.) Anzahl der Personen: 36.

2.) Davon Kinder bis zu 14 Jahren: 23.

3.) Aus den Heimatgauen: Krefeld 1 Erwachsene, Kind. Rastenburg 1 Erwachsene, 1 Kind. Mülheim a. d. Ruhr 3 Erwachsene, 8 Kinder Wuppertal 1 Erwachsene. Reydt 1 Erwachsene, 1 Kind. Köln 3 Erwachsene, 6 Kinder. Düsseldorf 3 Erwachsene, 4 Kinder. Bielefeld 3 Kinder.

4.) Anzahl der Personen aus den luftgefährdeten Gebieten: 15 Erwachsene und 15 Kinder. Davon Köln 5 Erwachsene u. 9 Kinder, Düren 3 Erwachsene u. 1 Kind. Nürnberg 2 Erwachsene u. 2 Kinder. Mainz 1 Erwachsene u. 1 Kind. Frankfurt 1 Erwachsene u. 1 Kind. Düsseldorf 1 Erwachsene u. 1 Kind. Berlin 2 Erwachsene

Der Bürgermeister:
Peter Ritzer

Der Bürgermeister
der Gemeinde Ebbs
bei Kufstein (Tirol)

Ebbs, den 31. August 1943.

Postscheckkonto: Amt Wien 102641

Ruf: Ebbs Nr. 2

Zl. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

An den Herrn
Landrat des Kreises
Kufstein.

-

Bezug: Dortige Verfügung v.7.8.43,02-12-1943 La/G.

Zum hiesigen Berichte Zl. 474 vom 10.8.1943 betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit,
dass folgende Veränderung zu verzeichnen ist:

Am 23.8.1943 sind von hier aus dem Heimatgau Wilhelm a. d. Ruhr 3 Erwachsene und 8 Kinder
abgesiedelt.

Anderweitige Veränderungen sind nicht vorgekommen.

Der Bürgermeister:
i.A. [Gasser?](#)

Der Bürgermeister
der Gemeinde Ebbs
bei Kufstein (Tirol)

Ebbs, den 2. Oktober 1943.

Postscheckkonto: Amt Wien 102641

Ruf: Ebbs Nr. 2

Zl. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Bezug: Dortige Verfügung v.7.8.43, 02-12-1943 La/G.

An den Herrn
Landrat des Kreises
Kufstein.

-

Zum h.o. Bericht Zl. 474 ad 31.8.1943 betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit, dass folgende Veränderungen zu verzeichnen sind:

Abgesiedelt in den Gau Köln sind inzwischen 3 Erwachsene und 6 Kinder.

Zugezogen aus den Gau Düsseldorf sind 2 Erwachsene und 1 Kind und aus den Gau Berlin ebenfalls 2 Erwachsene und 1 Kind.

Anderweitige Veränderungen sind nicht zu verzeichnen.

Der Bürgermeister:

I.A.

Der Landrat
des Kreises Kufstein
O a8 - 000/13 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 31. August 1943.

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Unterbringung von Bombenflüchtlingen bzw. Evakuierten aus München.

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, dass Bombenflüchtlinge bzw. Evakuierte aus München bei den Bürgermeistern und auch bei meiner Behörde vorstellig werden und die Bewilligung zur Niederlassung und zum Aufenthalt im Kreis Kufstein anstreben.

Wie allen Bürgermeistern bekannt ist, ist der Gau Tirol-Vorarlberg Aufnahmegau für die Altreichsgaue Essen und Hessen-Nassau, d. h. es sind die bei uns vorhandenen Unterkunftsöglichkeiten ausschließlich für Bombengeschädigte und Evakuierte aus diesen Gebieten vorgesehen. Es sind daher diese Antragsteller aus München in ihre eigenen Aufnahmegau München-Oberbayern weiterzuweisen und ist ihnen mitzuteilen, dass die Bewilligung für einen längeren als den normalen 3-wöchentlichen Erholungsaufenthalt auf keinen Fall erteilt werden kann. Es ist dies umso notwendiger, als man im Gau München-Oberbayern darangeht, wie ich aus einer Bekanntmachung des Landrates in Rosenheim sehe, die nicht aus den ihnen zugewiesenen Entsendegauen stammenden Volksgenossen auszuquartieren. Es werden daher ein Großteil der bisher in München-Oberbayern untergekommenen Volksgenossen aus Essen bei uns Unterkunft suchen und sollen sie auch finden.

Im Übrigen gilt das über die Münchner Gesagte auch für alle anderen (ausgenommen eben der aus Essen und Hessen-Nassau stammenden Volksgenossen); ich habe lediglich die Münchner besonders erwähnt, weil sie derzeit - wie bereits eingangs erwähnt in größerer Zahl diesbezüglich vorstellig werden.

Dr. Walter
Landrat

Der Landrat des Kreises
Kufstein
I a2 - 115/41 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 28. Sept. 1943.

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

an alle
Gendarmerie – Dienststellen
des Kreises
Kufstein.

Betreff: Behandlung italienischer Arbeitskräfte.

Infolge der politischen Entwicklung in Italien ist den in Reich befindlichen italienischen Arbeitskräften größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Arbeiter wurden bereits in kurzen Appellen darauf hingewiesen, dass unberechtigte Arbeitsniederlegung als Streikversuch nach den harten deutschen Kriegsgesetzen geahndet wird.

Widersetzlichkeiten, Arbeitsverweigerung usw. sind sofort mit Festnahme des Betreffenden zu begegnen. Besonders ist gegen die Rädelsführer sofort einzuschreiten.

In Lagern, die von italienischen Lagerführern geleitet werden, ist diesen im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststelle (DAF) ein deutscher Lagerführer beizugeben. Sofern die Haltung des italienischen Lagerführers nicht einwandfrei ist, ist dieser so weit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, festzunehmen und durch einen deutschen Lagerführer abzulösen.

Bei Streifen ist besonders auf abwandernde italienische Arbeitskräfte zu achten. Diese sind festzunehmen und in das Amtsgerichtsgefängnis Kufstein zu überstellen.

Gegenüber den arbeitswilligen Elementen ist korrekt und höflich vorzugehen, da diese für den Treuebruch der Badoglie-Clique nicht verantwortlich gemacht werden können. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass sie keinesfalls beleidigt und insultiert oder gar als Italiener verächtlich gemacht und behandelt werden.

Falls erforderlich, sind die Arbeitswilligen vor Ausschreitungen irgendwelcher Art zu schützen. Durch politische Aufklärung ist die Stimmung der italienischen Arbeitskräfte zumindest zu neutralisieren, damit sie dem Arbeitsprozeß erhalten bleiben. Die Sperre der Grenze für Ausreisen ist mit Überlastung der Bahn zu erklären. Eventuelle Wünsche der italienischen Arbeiter sind nach hier zu richten.

Jede Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse hat jedoch bei Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegung, staatsfeindlicher Einstellung usw. zu unterbleiben. In diesem Falle ist rücksichtslos mit Festnahme und Überstellung nach hier vorzugehen.

(Gez.:) Dr. Walter
Landrat.

F.d.R.
Mayrhofer

Der Landrat des Kreises
Kufstein

Kufstein, den 29. Sept. 1944

Oa8 – 000/3 Dr. Wa/M

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Meldepolizeiliche Erfassung der Umquartierten.

Bezug : Meine Verfügung vom 14.2.1944, Oa8 - 001/3 Dr. Wa/M.

Der Reichsführer SS und Reichsminister des Inneren weist in einem Schnellbrief auf die Wichtigkeit einer lückenlosen polizeilichen Anmeldung aller Umquartierten hin. Ich habe bereits in meiner Rundverfügung vom 14.2.1944 die Herren Bürgermeister angewiesen, in Zusammenarbeit mit den Gendarmerieposten unverzüglich das Gemeindegebiet systematisch durchzukämmen und alle bis dorthin noch nicht gemeldeten Personen zur polizeilichen Anmeldung zu bringen

Ich bitte dafür besorgt zu sein, dass auch in Zukunft die polizeiliche Anmeldung nicht vernachlässigt wird. Dabei ist zu betonen, dass auch beim Beziehen einer anderen Wohnung innerhalb der gleichen Gemeinde die polizeiliche Anmeldung zu erfolgen hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass neben den Umquartierten als Hauptmeldepflichtigen auch die Hauseigentümer und Wohnungsgeber meldepflichtig sind und dass auch diese sich der Bestrafung aussetzen, wenn die polizeiliche Anmeldung von Zugezogenen unterbleibt. Ich bitte in dieser Hinsicht die Kontrollen zu verschärfen und bei Feststellung von Nachlässigkeiten umgehend Anzeige zu erstatten.

Der Reichsführer SS weist besonders daraufhin, dass es von Wichtigkeit ist, dass auch die den Meldebehörden obliegende Rückmeldungspflicht eingehalten wird. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass Rückmeldungen auch gerade dann zu erstatten sind, wenn Umzuquartierende bzw. Umquartierte ihre letzte Wohnung daneben beibehalten und infolgedessen einen Abmeldeschein nicht vorzulegen brauchen. Ich bitte also, der Reichsmeldepflicht in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden und auch irrtümlich in der zurückliegenden Zeit unterlassene Rückmeldungen schnellstens nachzuholen.

(Gez.) Dr. Walter
Landrat

F.d.R.A.

Der Landrat des Kreises
Kufstein

Kufstein, den 17. Oktober 1944

Oa8 - 000/3 Dr. Wa/Ma

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Flüchtlingsbewegung aus dem Westen.

Bezug: Ohne Vorgang.

Auf Grund der militärischen Ereignisse im Westen und Osten sind seit einiger Zeit flüchtige Franzosen, Flamen, Wallonen, Niederländer und auch Esten und Letten in das Kreisgebiet gekommen und haben hier Aufenthalt genommen.

Ich bitte besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Personen sich unverzüglich polizeilich melden und bitte ausserdem, mir in jedem Einzelfall den Zuzug zu melden.

(Gez.) Dr. Walter
Landrat

F.d.R.
Mayrhofer

Der Landrat
des Kreises Kufstein
Iall-170 Dr.Wa/Sp.

Kufstein, am 6.XI.1944

An alle
Herrn Bürgermeister
des Kreises Kufstein

Betr.: Unterbringung Luftkriegsbetroffener aus Innsbruck.

Durch die neuerlich auf die Gauhauptstadt Innsbruck und die Kreisstadt Kufstein erfolgten Terrorangriffe, wurden viel Volksgenossen obdachlos, die über Weisung des Herrn Gauleiters im Gau Tirol untergebracht werden müssen. Da der auf meinen Kreis entfallende Anteil ziemlich hoch ist, muß ich Sie bitten, alle halbwegs geeigneten Räume ausnahmslos zu erfassen und sicherzustellen. Es handelt sich in der Hauptsache um Frauen mit kleinst- u. Kleinkinder und ist daher bei der Erfassung darauf zu achten, daß Heiz u. Kochgelegenheit vorhanden ist, damit die Kleinen keine gesundheitlichen Schäden erleiden.

Sie müssen unter allen Umständen sofort darangehen Großwohnungen zu unterteilen, sowie unterbelegte Räume sicherzustellen, damit beim Eintreffen Obdachloser eine reibungslose Unterbringung gewährleistet ist.

Mit dem Eintreffen der luftkriegsbetroffenen Innsbrucker Familien ist stündlich zu rechnen und erwarte ich von Ihnen rücksichtsloses Durchgreifen bei der Sicherstellung der Räume. Es darf nicht wieder vorkommen, daß die Ihnen zugewiesenen, so wie einige Male, bei ihrem Eintreffen, selbst auf Quartiersuche gehen müssen und überall verschlossene Türen vorfinden.

Es muß und wird noch möglich sein Quartiere aufzutreiben, denn unter normalen Verhältnissen fanden Sommergäste bei der bäuerlichen, sowie auch bei der übrigen Bevölkerung bereitwillige Aufnahme.

Der Ortsgruppenleiter und dessen Mitarbeiter werden angewiesen bei der Erfassung der Quartiere mitzuhelfen und Sie unterstützen.

Wenn Sie auf Schwierigkeiten stoßen und Wohnungsinhaber antreffen, die für die für die derzeitige Lage absolut kein Verständnis aufbringen, bitte ich mir sofort Meldung zu erstatten, damit ich entsprechende Strafen über diese Zeitgenossen verhängen kann.

(Gez.) Dr. Walter
Landrat.

F.d.R.d.A.

a

Der Landrat des Kreises
Kufstein
Oa3 - 000/3 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 20. Nov. 1944

An alle
Gendarmerie – Dienststellen
des Kreises
Kufstein

an die
Herren Bürgermeister
Schutzpolizei-Dienstabteilungen
Kufstein und Wörgl

Betreff: Kenntlichmachung der Ostarbeiter.

Mit Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 17.7.1944 wurden für die Ostarbeiter neue Volkstumsabzeichen eingeführt. Es wurde nun festgestellt, dass viele Ostarbeiter keine Ostarabzeichen mehr tragen, weil noch nicht genügend neue Volkstumsabzeichen vorhanden sind und die bisherigen Ostarabzeichen von den Ortspolizeibehörden nicht mehr ausgegeben werden. Da bisher nur ein Teil der neuen Volkstumsabzeichen geliefert werden konnte, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass jeder Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterin entweder im Besitze des neuen Volkstumsabzeichens oder des alten blauen Ostarabzeichens ist. Das Ostarabzeichen ist weiter zu tragen, bis genügend Volkstumsabzeichen vorhanden sind und ausgegeben werden können.

Dr. Walter
Landrat

F.d.R.
Mayrhofer

Der Landrat des Kreises
Kufstein
Ia2 - 115/13 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 4. Dezember 44

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Nachrichtlich: An alle Gendarmerie – Dienststellen
des Kreises Kufstein

Betreff: Ostarbeiter und Poleneinsatz; Reisescheine.

Bezug: Meine wiederholten Verfügungen in obiger Angelegenheit.

Anlagen: -0-

Trotz meiner mehrfachen Rundschreiben muß bei Kontrollen immer wieder festgestellt werden, dass die Ortspolizeibehörden und Arbeitgeber den Ostarbeitern und Polen zum Verlassen des Ortspolizeibereiches Reisebescheinigungen für mehrere Tage ohne Zeitbeschränkung und sogar für die Grenzgebiete ausstellen. Die Betreffenden können sich daher in den Nachtstunden irgendwo herumtreiben und erhalten Gelegenheit, in irgend einem Lager oder bei anderen Ostarbeitern und Polen in Privatunterkünften zu nächtigen. Dadurch wird auch die Flucht begünstigt.

Weiter werden nur in den seltensten Fällen die ausgestellten Reisescheine nach Beendigung des Ausganges zurückgefordert obwohl dies ausführlich auf dem Schein vermerkt ist. Durch diese Nachlässigkeit wird den Ausländern Gelegenheit und geradezu ein Anreiz gegeben, die Reisescheine zu fälschen und wiederholt zu benutzen.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, dass sich Ausländer, besonders Polen und Ostarbeiter, Reisescheine ausstellen lassen und diese dann an Bekannte an Orte versenden, wo die Arbeitgeber und Ortspolizeibehörden die einschlägigen Bestimmungen streng einhalten und Reisescheine nur selten und auch nur zum Besuche naher Verwandter ausstellen.

Ich bitte daher, in Zukunft die Reisescheine für Ostarbeiter und Polen, die nur für einen Tag ausgestellt werden dürfen, erst am Reisetage an die Betreffenden auszuhändigen.

Ferner weise ich nochmals daraufhin, dass nur für die geringe Anzahl einwandfreier und fleissiger Ostarbeiter und Polen ausnahmsweise als Belohnung in größeren Zeitabständen eine Reisebescheinigung zum Besuche naher Verwandter (Eltern oder Geschwister) ausgestellt werden darf, sofern sie den Nachweis erbringen, dass es sich bei dem zu Besuchenden tatsächlich um nähere Verwandte handelt.

Ich hoffe, dass nunmehr die bezüglich Ausstellung von Reisescheinen für Ostarbeiter und Polen geltenden Bestimmungen endgültig zur Kenntnis genommen wurden und werde ich in Zukunft, falls von irgend einem Bürgermeister dagegen verstoßen wird, mit den schärfsten Maßnahmen gegen diesen vorgehen. Ausserdem bitte ich, die Arbeitgeber in Ihrer Gemeinde, die Ostarbeiter oder Polen beschäftigen, eingehend über die bestehenden Bestimmungen zu belehren und ihnen mitzuteilen, dass ich in Zukunft verpflichtet bin, Arbeitgeber, die sich an die diesbezüglichen Bestimmungen nicht halten, der Geheimen Staatspolizei zur weiteren Bestrafung zu melden,

F.d.R.
Mayrhofer

(Gez.:) Dr. Walter
Landrat

Der Landrat des Kreises
Kufstein
Oa8-000/3 Dr.R/M.

Kufstein, den 13. Jänner 1945

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Flüchtlingstransporte aus den besetzten Ostgebieten insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland.

Nachstehend gebe ich Ihnen in Abschrift einen an alle Gauarbeitsämter ergangenen Erlass bezüglich Flüchtlinge aus den besetzten Ostgebieten, insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland (Letten, Esten, Litauer) bekannt und bitte auch Sie, entsprechend diesem Erlass vorzugehen:

„Aus dem Reichskommissariat Ostland sind in der letzten Zeit in nicht unerheblicher Zahl Esten, Letten und Litauer, teils mit Transporten, teils auch als Einzelreisende in das Reichsgebiet und auch in unseren Gau gekommen, trotzdem der Gau Tirol-Vorarlberg nicht als Aufnahmegau bestimmt ist. Der Gauleiter und Reichsstatthalter hat aus diesem Anlass verfügt, dass Flüchtlingsfamilien mit Kindern aus den obgenannten Gebieten grundsätzlich in unserem Gau nicht aufgenommen werden dürfen, Einzelflüchtlinge nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn es sich um gesuchte Fachkräfte handelt, für die ein dringender Bedarf vorhanden ist.

Falls solche Flüchtlinge in Ihrem Bezirk eintreffen, sind sie - ohne das Durchgangslager in Wörgl zu passieren - in den nächst gelegenen Gau weiterzuleiten. Als Aufnahmegau sind vom GEA mit Erlaß vom 28.9.1944 - VI 5780.28/1782 bestimmt worden:

- a) für landw. Kräfte: Westfalen-Nord, Pommern, Sudetenland, Mainfranken, Bayreuth, München-Obb., Schwaben;
- b) für gewerbliche Kräfte: Sachsen, Berlin, Thüringen, Südhannover, Braunschweig, Württemberg, Rhein-Main.

Angehörige von Intelligenzberufen sind auf jeden Fall in das Durchgangslager Graz zu schicken. Nicht einsatzfähige Personen sind in den Dienststellen der Inneren Verwaltung zum Abtransport in die vom Reichsminister des Inneren den Reichsverteidigungskommissaren benannten Auffanglager zu überstellen.

Jene Ausnahmefälle, die von Ihnen für den Einsatz im eigenen Bezirk zurückbehalten werden, sind - soweit sie nicht bereits das Durchgangslager Wörgl passiert haben - dem Vertrauensarzt des Arbeitsamtes vorzuführen, der neben der Beurteilung der Einsatzfähigkeit auch darüber zu entscheiden hat, ob Entwesungen oder Entlausungen vorzunehmen sind. Bei jenen Flüchtlingen, die im Stadtgebiet Innsbruck eingesetzt werden sollen, ist ausserdem vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen."

(Gez.:) Dr. Walter
Landrat

F.d.R.
Mayrhofer

Der Landrat des Kreises
Kufstein
Oa8 - 000/3 Dr.R/M.

Kufstein, den 25. Jänner 1945

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Aufnahme von Flüchtlingen aus feindbedrohten Gebieten.

Es ist damit zu rechnen, dass aus den feindbedrohten Gebieten Flüchtlinge eintreffen. Diese Flüchtlinge sind von Ihnen zwischenzuverpflegen (Bezahlung und Lebensmittelmarken durch die NSV für eine Mahlzeit) und auf schnellstem Wege in das Flüchtlingsauffanglager nach Kirchbichl, Gasthaus Schroll zu verweisen.

Von dort aus erfolgt dann die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden des Kreises.

Aller noch verfügbarer Raum ist daher sofort freizumachen und bereitzustellen.

Die Ankunft erhalten Sie zeitgerecht mitgeteilt. Ich werde versuchen, Ihnen nicht Einzelreisende sondern Sammeltransporte für die Gemeinde zu geben.

Es handelt sich in diesem Fall nur um Reichsdeutsche oder Volksdeutsche. Fremdvölkische Flüchtlinge werden von mir an die zuständigen Aufnahmegau verwiesen.

(Gez. :) Dr. Walter
Landrat

F.d.R.
Mies

Der Landrat des Kreises
Kufstein
Oa8- 000/3 Dr./M.

Kufstein, den 1. März 1945

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Umquartierung.

Die NSV Kufstein teilt mir mit, dass das Flüchtlingsauffanglager in Kirchbichl mit sofortiger Wirkung aufgelöst ist und daher keine Flüchtlinge mehr nach Kirchbichl geschickt werden. In Zukunft gilt die Regelung, dass alle Flüchtlinge oder Bombenbeschädigten deutschen Volkstums nach Schwaz/NSV-Bahnhofsdienst weiterzuleiten sind. Die Weiterleitung und eventuelle Reiseverpflegung übernimmt die jeweilige Ortsgruppe bzw. NSV.

Eventuell ankommende fremdländische Flüchtlinge sind unverzüglich Herrn Spies bei meinem Amte zu melden, damit dieser die Einweisung in mir zur Verfügung stehenden Lagern durchführt. Die Aufnahme von fremdländischen Flüchtlingen in Privatquartieren ist ausnahmslos untersagt und ist dafür zu sorgen, dass die fremdländischen Flüchtlinge sich auch unverzüglich in das vom Angestellten Spies jeweils namhaft gemachte Lager abgehen.

(Gez.:) Dr. Walter
Landrat

F.d.R.
Mayrhofer

Der Landrat des Kreises
Kufstein
Ia11- 170 Dr.W/Sp.

Kufstein, den 15. März 1945

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Unterbringung von deutschen Flüchtlingen aus dem Osten

Die Anordnung der NSDAP - Amt für Volkswohlfahrt vom 21.2. welche besagt, dass alle eintreffenden Flüchtlinge aus frontnahem Gebiet an die Bahnhofsdienststelle der NSV Schwaz zu verweisen sind, wird aufgehoben. Es dürfen daher in Zukunft keine Flüchtlinge mehr nach Schwaz geschickt werden, Alle in Ihrer Gemeinde eintreffenden Flüchtlinge sind unter allen Umständen unterzubringen.

Ausgenommen davon sind folgende Gemeinde: Reith, Brixlegg, Kramsach, Rattenberg, Kundl, Wörgl, Häring, Kirchbichl und Kufstein. Die vorgenannten Gemeinden überweisen die neuankommenden Flüchtlinge nach Kufstein/Durchgangslager Gasthaus Stafler /Sparchnerstrasse. Im Bedarfsfalle hat die Ortsamtsleitung der NSV für Übergangsverpflegung und Unterkunft für einen Tag zu sorgen. Die oben nicht genannten Gemeinden müssen jetzt schon sorgen, dass alle verfügbaren und unterbelegten Räume restlos erfaßt werden, damit bei Eintreffen der in Kufstein gesammelten Flüchtlinge keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der NSV jetzt schon daranzugehen, Fahrgelegenheiten zu besorgen, denn es muß damit gerechnet werden, dass die Flüchtlinge von Kufstein oder sonstigen Bahnhöfen abgeholt werden müssen.

Schriftliche Anfragen Luftkriegsbetroffener und Flüchtlinge, ob Unterkünfte vorhanden sind, sind ausnahmslos abzulehnen. Vorerst müssen die eintreffenden Flüchtlinge untergebracht werden.

Im Wege der sogenannten Verwandtenverschickung dürfen Bombenbeschädigte und Flüchtlinge nur dann aufgenommen worden, wenn diese in der eigenen Wohnung untergebracht werden können und dadurch kein sichergestellter Raum verloren geht. Andernfalls muß der Zuzug verweigert werden.

Ausländer sind in das Lager für fremdvölkische Flüchtlinge nach Kirchbichl (Schule) zu schicken. Volksdeutsche und fremdvölkische Frauen, deren Männer in der Deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS dienen, sind den Reichsdeutschen gleichzustellen. Wenn an Hand der Ausweise nachgewiesen worden kann, dass die Angaben stimmen.

(Gez. :) Dr. Walter
Landrat

F.d.R.
Mayrhofer

Der Landrat des Kreises
Kufstein
Oa8 - 000/3 Dr. Wa/We

Kufstein, den 16.3.1945

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

An alle
Gendarmeriedienststellen
des Kreises
Kufstein

Betreff: Meldungen an die Zentralauskunftsstelle für Rückgeführte und Umquartierte.

Ich mache auf den im MBliV Nr.6 vom 9.2.1945 Seite 124 veröffentlichten Erlass hinsichtlich der Meldungen an die Zentralauskunftsstelle für Rückgeführte und Umquartierte besonders aufmerksam und weise Sie hiermit an, diesen Anordnungen genauestens nachzukommen.

Durch die grosse Zahl der in den Gau hereingeströmten Flüchtlinge und Umquartierten ist eine genaue Durchführung des Meldewesens von besonderer Bedeutung und bitte ich, Ihr besonderes Augenmerk auf die Durchführung der gesamten Meldebestimmungen zu richten.

Die Gendarmerieposten weise ich an, in dieser Hinsicht engstens mit den Bürgermeistern zusammen zu arbeiten und für eine lückenlose Erfassung aller Meldepflichtigen besorgt zu sein.

Dr. Walter
Landrat

Der Landrat
des Kreises Kufstein
Lall-V- ?

Kufstein, den 6 März 1945

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betr.: Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge.

Die Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge erfolgt ab jetzt von meinem Amte. Untergebracht werden diese Flüchtlinge ausnahmslos in den Lagern der Aufbaugemeinden Alpach und Thiersee-Landl. Ich bitte Sie, alle Ausländer die in Privatquartieren oder Gasthöfen untergebracht sind, mir sofort zu melden. Dabei sind auch jene Familien zu nennen von denen der Mann z.B. in Arbeit steht. In diesen Fällen muß der Mann an der Arbeitsstelle verbleiben und seine Angehörigen kommen in ein Lager. Auf Grund der eingehenden Meldungen werde ich dann die Einweisung in das betreffende Lager vornehmen. Die dadurch freiwerdenden Räume müssen freigehalten werden für die Unterbringung deutscher Flüchtlinge und Luftkriegsbetroffene.

Fremdvölkische Flüchtlinge die neu in Ihrer Gemeinde einreisen, sind sofort nach Kirchbichl in das bereits bestehende Auffanglager im Schulhaus zu verweisen. Die Flüchtlinge sind zu belehren, daß sie sich sofort nach Eintreffen in Kirchbichl, beim Herrn Bürgermeister zu melden haben.

Ich bemerke hierzu noch, daß Volksdeutsche aus dem Ausland nicht zu den fremdvölkischen Flüchtlingen zählen, soferne sie einen Ausweis einer Volksdeutschen Mittelstelle besitzen.

Fremdvölkische Flüchtlingsfamilien deren Männer bei der deutschen Wehrmacht oder Waffen SS dienen, zählen nicht zu den Fremdvölkischen und sind genau wie die Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen, vorausgesetzt natürlich, daß diese Familien dementsprechende Ausweise besitzen, die in den meisten Fällen von einer SS-Dienststelle ausgestellt sind.

Gez. Dr. Walter
Landrat.

F.d.R:

Gemeindeamt Ebbs
1a11-V

Ebbs, den 27. März 1945

An den
Herrn Landrat
des Landkreises
Kufstein

Betrifft: Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge.

In unserer Gemeinde sind folgende fremdvölkische Flüchtlinge untergebracht:

Konnow Leopold, Ebbs-Wagrain 16

Rähni Harry mit Sohn Aivo, Ebbs-Wagrain 16

Randmets Arnold, mit Frau, Ebbs Dorf 23

Im Auftrag:

NSDAP Kreisleitung Kufstein
Amt für Volkswohlfahrt

Kufstein, 3. April 1945

Der Kreishauptamtsleiter und
Beauftragte des Kreisleiters für die Umquartierung.

Rundschreiben Nr. 20/45

An alle
Ortsgruppenleiter der NSDAP
Ortsgruppenamtsleiter der NSV und
Bürgermeister
des Kreises Kufstein.

Betrifft: Freimachung von Wohnraum für die Unterbringung der Wiener.

Der Kreis Kufstein hat sofort 7.700 Wiener aufzunehmen. Es handelt sich ausschließlich um Frauen mit Kinder, darunter werdende Mütter. Die Freimachung des Wohnraumes ist der Partei übertragen. Es ist gänzlich den Ortsgruppenleitern überlassen, wie sie dies durchziehen. Notwendige Beschlagnahmungen brauchen nicht mehr durch den Landrat verfügt werden, sondern werden die Bürgermeister ermächtigt, auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters Beschlagnahmungen durchzuführen. Das Reichsleistungsgesetz kann daher von den Bürgermeistern in allen Arten angewandt werden. Z.B. Beschlagnahmen von Zimmern, Mitbenützung der Küche, zur Verfügungstellung von Geschirr, Bettwäsche und sonstigen Hausrat. Auch das Verabfolgen von Verpflegung in Gasthöfen oder Bauernhöfen kann dem Vermieter oder dem Quartiergeber mit Reichsleistungsgesetz auferlegt werden. Bei der Erfassung ist rücksichtslos durchzugreifen. Jeder, der sich dagegen wehrt, ist sofort in Schutzhaft zu nehmen. Als Richtlinie diene Ihnen im allgemeinen, da jeder Wohnraum mit Betten belegt sein muß. Ein Wohnzimmer gibt es nicht mehr. Die Zimmer von eingerückten oder abwesenden Personen sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen. Ist kein Schlüssel vorhanden, kann die Wohnung durch die Polizei oder Gendarmerie geöffnet werden und die Wertgegenstände sichergestellt. Bei der Aufnahme des Wohnraumes sind unbedingt alle Gegenstände, die sich im betreffenden Zimmer befinden, aufzunehmen (insbesondere Bettwäsche), damit nicht dann bei der Belegung diese Gegenstände fehlen. Alle Gasthöfe und sonstigen Häuser sind zu überprüfen, ob diese wirklich voll ausgenützt sind (auch K.L.V.-Lager überprüfen). Bei der Unterbringung bei Bauern kann auch dazugeschritten werden, daß die Ostarbeiter mit den deutschen Arbeitern zusammen schlafen (Essen tun sie ja auch zusammen), wenn dadurch ein Raum für eine Familie frei wird.

Der Kreis wird in einigen Abschnitten eingeteilt, an dessen Spitzen jeweils ein Ortsgruppenleiter steht. Dieser ist für einen Raum verantwortlich. Die Räume decken sich mit der Kompanieeinteilung der Standschützen (mit Ausnahme von Radfeld, welches hier dem Raum Kramsach zugeteilt wird). Die Raumeinteilung ersehen Sie aus beiliegendem Verteiler. Diese Abschnittsleiter erhalten von mir die Zuweisung an Personen und teilen diese in Ihrem Raum auf. Die Personen sind von den aufnehmenden Ortsgruppen in den Bahnstationen mit Pferdefuhrwerken abzuholen, da es nicht möglich ist, Lastkraftwagen zur Verfügung zu stellen. Es wird gut sein, wenn sich jede Ortsgruppe ein Durchgangslager errichtet, damit Sie für die Einweisung in die Privatquartiere etwas Zeit gewinnen. Ist kein anderer Raum vorhanden, kann die Schule benützt werden. Luftschutzbetten mit Strohsäcken kann ich Ihnen hiezu zur Verfügung stellen.

Ich errichte im Kreis ein Kriegsentbindungsheim, in welches Sie die zur Entbindung kommenden Frauen einweisen können.

In den geschlossenen Siedlungen können Sie für die Umquartierten (auch für alle anderen) eine Gemeinschaftsverpflegung einrichten. Verantwortlich dafür ist der NSV. Ortsgruppenamtsleiter. Hiezu kann entweder ein Gasthof oder irgend eine NSV. Küche herangezogen werden. Die Umquartierten geben dort ihre gesamten Marken ab und werden von dieser Küche aus voll gepflegt. Die Kosten übernimmt die NSV. Die Umquartierten erhalten dadurch natürlich weniger an Räumungsfamilienunterhalt. Die erforderlichen Kräfte sind von Ihnen beizustellen und erhalten diese von der NSV die Bezahlung. Es kann hier auch ohne weiteres ein ganzer Gasthof stillgelegt und durch uns beschlagnahmt werden.

Heil Hitler!
(Scharitzer)
Kreishauptstellenleiter

NSDAP Kreisleitung Kufstein
Amt für Volkswohlfahrt
Verteilerplan für die Aufnahme von Wienern

Raum

Brixlegg

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg Ludwig Splechtna, Brixlegg

Ortsgruppe	Brixlegg	250	Personen
Ortsgruppe	Reith	250	Personen
Ortsgruppe	Alpbach	300	Personen
	zusammen	800	Personen

Raum Kramsach

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Guttman, Kramsach

Ortsgruppe	Münster	200	Personen
Ortsgruppe	Kramsach	200	Personen
Ortsgruppe	Brandenberg	300	Personen
Ortsgruppe	Rattenberg	200	Personen
Ortsgruppe	Radfeld	100	Personen
	zusammen	1000	Personen

Raum Kundl

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Heinrich Ellinger, Kundl

Ortsgruppe	Kundl	200	Personen
Ortsgruppe	Breitenbach	300	Personen
Ortsgruppe	Wildschönau Auffach	150	Personen
Ortsgruppe	Wildschönau Oberau	250	Personen
	zusammen	900	Personen

Raum Wörgl

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Gschöpf Hans, Wörgl

Ortsgruppe	Wörgl	200	Personen
Ortsgruppe	Unterangerberg	250	Personen
Ortsgruppe	Söll	250	Personen
Ortsgruppe	Angath	100	Personen
	zusammen	800	Personen

Raum Kirchbichl

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Tröstner, Kirchbichl

Ortsgruppe	Kirchbichl	250	Personen
Ortsgruppe	Häring	200	Personen
	zusammen	450	Personen

Raum Niederndorf

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Rolf Plisnier, Niederndorf

Ortsgruppe	Niederndorf	200	Personen
Ortsgruppe	Niederndorferberg	150	Personen
Ortsgruppe	Erl	250	Personen
Ortsgruppe	Ebbs	250	Personen
Ortsgruppe	Walchsee	250	Personen
	zusammen	1100	Personen

Selbständige Ortsgruppen

Kufstein Süd und Nord	1500	Personen
Langkampfen	250	Personen
Thiersee	250	Personen
Schwoich	200	Personen
Scheffau	200	Personen
Ellmau	250	Personen
<hr/>		
zusammen	2650	Personen

Kufstein, den 9. April 1945

Der Kreishauptamtleiter !
Scha/Sti

An alle
Ortsgruppen der NSDAP
Amt für Volkswohlfahrt
z.K. den Ortsgruppenleiter
und Bürgermeistern
im Kreis Kufstein

Rundschreiben Nr. 30/45

Betrifft: Umquartierung.

Im Anschluß an meine telefonischen Durchsagen an die Ortsgruppenleiter gebe ich Ihnen folgendes bekannt:

Alle Flüchtlinge aus sämtlichen Gauen des Reiches (auch aus Wien), die den Gau München Obb. durchreisen und bei uns anfallen, sind auf schnellstem Wege wieder nach Rosenheim zurückzuschicken. Diese Maßnahmen sind ganz energisch durchzuführen, wenn notwendig die Gendarmerieassistenten anfordern! Der Gau München-Obb. ist genau so verpflichtet wie wir, alle anfallenden Flüchtlinge aufzunehmen. Die Flüchtlinge sind daher vorsichtig zu fragen, aus welcher Richtung sie einreisten und stellt sich heraus, daß sie aus Richtung Rosenheim gekommen sind, sind sie umgehend dorthin rückzuschicken. Eine Ausnahme bilden lediglich Personen, die nachweislich zu ihren Verwandten im Gaugebiet fahren wollen. Eine Aufnahme bei Bekannten kommt ebenfalls nicht in Frage.

Die mit Sonderzügen oder auch als Einzelreisende aus Richtung Kitzbühel bei uns eintreffenden Flüchtlinge aus den Gauen Niederdonau und Steiermark sind genau so aufzunehmen wie die Wiener und wird Ihnen diese Anzahl von Ihrem Kontingent abgeschrieben. Der Standpunkt von verschiedenen Ortsgruppen, daß sie nur Wiener aufnehmen dürfen, ist daher falsch.

Alle im Gaugebiet eintreffenden ausländischen Flüchtlinge sind sofort ohne Verabreichung von Verpflegung dorthin zurückzuschicken, von wo sie gekommen sind. Kommen sie aus Richtung München-Obb., nach Rosenheim, kommen sie aus Richtung Salzburg über Kitzbühel, nach Bischofshofen. Unser Gau ist gesperrt für alle Ausländer. Es kommt daher auch nicht in Frage, daß Sie Ausländer den anderen Kreisen des Gaus weitergeben. Die Gendarmerie ist vom Landrat beauftragt, Sie dabei zu unterstützen. Die Züge sind von Gendarmerie und Polizei nach Ausländern durchzukämmen.

Alle im Kreisgebiet auftauchenden ausländischen Autos sind sofort zu beschlagnahmen. Autos aus den Gauen Wien, Niederdonau, Steiermark und Oberdonau sind von der Gendarmerie sicherzustellen. Diesbezügl. Meldung durch die Gendarmerie an den Landrat und durch die Ortsgruppenleiter an die Kreisleitung.

Heil Hitler!

(Scharitzer)

Kreishauptstellenleiter

Der Landrades Kreises
Kufstein
Oa8 - 000/3 Dr. Wa/M

Kufstein, den 20. 4. 1945

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betreff: Ausländische Flüchtlinge; Unterbringung.

Bezug: Laufend

Ich nehme Bezug auf die Rundschreiben der NSV-Kreisamtsleitung Kufstein hinsichtlich Unterbringung ausländischer Flüchtlinge, die Sie in Abschrift erhalten haben. Ich lege auch meinerseits besonderen Wert darauf, dass Sie an Ausländer gleich welcher Nationalität - auf keinen Fall mehr Quartier und Unterkunft zuweisen. Mit dem Arbeitsamt Innsbruck - Nebenstelle Kufstein wurde vereinbart, dass von dort aus bis auf weiteres Ausländer im Kreis Kufstein nicht mehr zum Neueinsatz gebracht werden, sodass auch diese Ausrede der Ausländer von Ihnen sofort entkräftet werden kann. Ich bitte Sie also, sämtliche Ausländer dorthin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind.

Ausgenommen sind die italienischen Flüchtlinge, welche ins Auffanglager Adambräu nach Innsbruck zu schicken sind, von wo sie dann weitergeleitet werden.

(Gez. :) Dr. Walter
Landrat

F.d.R.
Mayrhofer

Auszug aus Wikipedia zum Thema Ostarbeiter

Ostarbeiter

war in der Zeit des Zweiten Weltkrieges die offizielle Bezeichnung für Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzten, erfasst wurden und für das Deutsche Reich arbeiteten. Nach der Besetzung dieser Gebiete durch die Wehrmacht wurden sie zur Arbeit im Deutschen Reich einschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren angeworben oder dorthin zur Zwangsarbeit verschleppt. Sie wurden hauptsächlich in Betrieben der Rüstungsindustrie und Landwirtschaft und im Rahmen der „Bauhilfe der Deutschen Arbeitsfront GmbH“ für den Bau von Behelfsunterkünften im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks eingesetzt, um den kriegsbedingten Mangel an deutschen Arbeitskräften auszugleichen. Ihre Rechtsstellung wurde im Juni 1942 vom Ministerrat für die Reichsverteidigung festgelegt.

Im Gesamtzeitraum des Krieges waren ca. 2,75 Mio. Ostarbeiter im Reich beschäftigt.

Herkunft

Ethnisch gesehen waren die meisten Betroffenen Ukrainer, Polen, Belarussen und Russen. Seit Juni 1941, dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion, war die Wehrmacht auf das Territorium der Sowjetunion vorgedrungen. In den besetzten Gebieten begann die Zivilverwaltung der Reichskommissariate, Arbeitskräfte für die deutsche Industrie anzuwerben und zu verschleppen. Um sie ohne weiteres von anderen Zwangsarbeitern unterscheiden zu können, mussten Ostarbeiter einen fest mit der Kleidung verbundenen Aufnäher mit der Aufschrift „OST“ tragen, während Arbeiter aus dem Generalgouvernement einen Aufnäher mit dem Buchstaben „P“ (Polen) tragen mussten.

Die Hilfswilligen (HiWi) im Dienst der deutschen Wehrmacht erhielten zur Unterscheidung zusätzlich einen Ärmelstreifen und gewisse Privilegien, vor allem dieselben Ernährungsrationen wie Deutsche.

Nach ihrer Befreiung durch die Westalliierten der Anti-Hitler-Koalition wurden die meisten Ostarbeiter 1945 als so genannte Displaced Persons (DPs) zunächst in DP-Lagern untergebracht. Auf sowjetischen Druck hin repatriierten die West-Alliierten sie in die Sowjetunion. Dort kamen viele von ihnen in das Lagersystem des Gulag, weil man sie wegen ihres Aufenthaltes im deutschen Machtbereich der Kollaboration mit dem Feind und der Spionage beschuldigte. Aus Scham und Angst vor Ausgrenzung verschwiegen deshalb viele, dass sie Ostarbeiter gewesen waren. Knapp 20 Prozent der zurückgekehrten Ostarbeiter wurden zur Roten Armee einberufen.

Ostarbeiter im nationalsozialistischen Recht

Ostarbeiter war eine Einstufung für „fremdvölkische“ Zivilarbeiter. Wer im NS-Recht nicht als Ausländer galt, wurde durch die Deutsche Volksliste geregelt, die eine vierstufige staatsrechtliche Hierarchie abbildete. Die untersten beiden der vier Stufen wurden einerseits durch die „Schutzangehörigen des Deutschen Reiches“ gebildet, andererseits durch die „Protektoratsangehörigen“ (in Böhmen und Mähren). „Schutzangehörige“ waren in erster Linie Bewohner annektierter Gebiete, also ethnische Polen, Ukrainer, Belarussen und Slowenen. Sie galten weder als Deutsche noch als Ausländer, sondern als „staatenlos“, waren also auch keine Ostarbeiter. Eine fünfte Hierarchiestufe waren die Ausländer bzw. „Fremdvölkischen“, zu denen auch alle Juden und Sinti und Roma (sog. Zigeuner) deutscher Staatsangehörigkeit zählten. Diese fünfte Stufe war ihrerseits wieder in sechs verschiedene Gruppen aufgeteilt, die in rechtlicher Hinsicht in unterschiedlichem Ausmaß diskriminiert wurden. Der untersten Gruppe gehörten Juden sowie Sinti und Roma an, die ab 1941/42 einer gezielten Vernichtungspolitik unterlagen. Ostarbeiter waren die zweitunterste Gruppe. Ostarbeiter waren für die Nationalsozialisten „Untermenschen“.

Nach dem Angriff auf die Sowjetunion kamen in den Allgemeinen Bestimmungen über Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im Osten von 1942, auch „Ostarbeitererlass“ genannt, vom 20. Februar

1942 nach dem Vorbild der Polen-Erlasse schärfer gefasste Bestimmungen für sowjetische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter hinzu. Zu den Erlassen wurden schriftliche Anordnungen an die lokalen Verwaltungs- und Polizeistellen sowie die Betriebsführer herausgegeben.

Die „Ostarbeitererlasse“ enthielten folgende Bestimmungen:

- Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen
- Verbot, Geld und Wertgegenstände zu besitzen
- Verbot, Fahrräder zu besitzen
- Verbot, Fahrkarten zu erwerben
- Verbot, Feuerzeuge zu besitzen
- Kennzeichnungspflicht: ein Stoffstreifen mit der Aufschrift „Ost“ musste gut sichtbar auf jedem Kleidungsstück befestigt werden
- Die Betriebsführer und Vorarbeiter besaßen ein Züchtigungsrecht
- schlechtere Verpflegung als für Deutsche
- weniger Lohn als Deutsche
- Verbot jeglichen Kontakts mit Deutschen, selbst der gemeinsame Kirchenbesuch war verboten[4]
- Gesonderte Unterbringung der Ostarbeiter, nach Geschlechtern getrennt
- Bei Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen bzw. Widersetzlichkeiten drohte die Einweisung in ein Arbeitererziehungslager, die Bedingungen in diesen Lagern ähnelten denjenigen eines Konzentrationslagers
- Strenges Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen, darauf stand zwingend die Todesstrafe

Seit dem Winter 1941/42 hatte sich das Scheitern des bisherigen Feldzugsplans abgezeichnet. Nachdem bis Anfang 1942 bereits eine in die Millionen gehende Zahl sowjetischer Kriegsgefangener im deutschen Gewahrsam zugrunde gegangen bzw. ermordet worden war, war man nun dringend auf Arbeitskräfte aus der Sowjetunion angewiesen. Die bisherige Kennzeichnung „Ost“ wurde geändert. „In Anerkennung ihrer Mitarbeit im Kampf gegen die jüdisch-bolschewistische Weltgefahr“ erhielten die Ostarbeiter stattdessen ein Volkstumsabzeichen, einen ovalen Sonnenblumenkranz mit Andreaskreuz, Georgskreuz, Ähre samt Zahnrad und anderen. Dies sollte eine Art gesellschaftlichen Aufstieg verdeutlichen. „Der ‚Untermensch‘ war zum Bürger ernannt worden!“

<https://de.wikipedia.org/wiki/Ostarbeiter> [27.7.2023]

Berlin, den 8. März 1940.

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14.11.1938 (RGBl. IS.1582) wird verordnet:

§ 1

- 1.) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer Kleidung fest verbundenes Kennzeichen sichtbar zu tragen.
- 2.) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehendem Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

- 1.) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 150.- oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
- 2.) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung:

gez. H. H i m m l e r .

Der Landrat des Kreises
Kufstein,
=====

Kufstein, am 9. 5. 1940.

123-9/1 B

Betr: Polnische Zivilarbeiter.

Anl: 2

An alle Bürgermeister und an alle Gendarmerieposten
des Kreises.
=====

Ich übersende die Polizeiverordnung v.8.3.40, über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen, sowie die Verordnung des Reichsstatthalters über die Lebensführung der im Reichsgau Tirol und Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiteri polnischen Volkstums und weise Sie an, gegen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich einzuschreiten. Die Abzeichen zur Kenntlichmachung der im Kreis befindlichen Polen werden in allernächster Zeit an dieselben zur Anbringung ausgegeben.

Der Landrat:

Flücker

P o l i z e i v e r o r d n u n g .
=====

des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg.

Über die Lebensführung der im Reichsgau Tirol-Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund der §§ 5, Abs. 1 und 17, Abs. 3 des Ostmarkgesetzes vom 14. 4. 1939 (RGBl. I S. 777) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Inneren folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgau Tirol-Vorarlberg zum Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, oder aus einem anderen Grunde in Tirol und Vorarlberg sich aufhalten, ist verboten:

- 1.) In der Zeit vom 1. 4. - 30. 9. von 21- 5 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. - 31. 3 von 20- 6 Uhr die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume zu verlassen,
- 2.) öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, soweit sich die Fahrtroute nicht lediglich auf den Ortsverkehr beschränkt.
- 3.) Deutsche Veranstaltungen kultureller kirchlicher oder geselliger Art zu besuchen.
- 4.) Gaststätten zu besuchen.

Hinsichtlich der unter 1, 2, und 4 angeführten Verbote kann die Kreispolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden:

- Zu 1.) wenn der Arbeitseinsatz die Festsetzung anderer Zeiten bedingt,
- zu 2.) wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitssamtes erforderlich ist,
- zu 4.) wenn die örtlichen Verhältnisse die Freigabe einer oder mehrerer Gaststätten und Kantinen einfacher Art zulassen, die Inhaber der Gaststätten und Kantinen zur Aufnahme von Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums bereit sind und zugleich Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes der Besuch der den Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums freigegebenen Gaststätten und Kantinen untersagt wird.

Für die Seelsorge der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums ergehen Sonderanordnungen.

§ 2

Arbeitgeber, denen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, haben Zuwi derhandlungen gegen die für Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen, insbesondere unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Art.VII EGVG. mit Geldstrafen bis zu RM 200.- oder Arrest bis 2 Wochen bestraft. Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, sowie polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

§ 4

Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, den 23. April 1940.

Der Reichsstatthalter in
Tirol und Vorarlberg

(gez) H o f e r
Gauleiter.

20. JAN. 1941

V e r t r a g

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Mannschaftslagers (STALAG) XVII A und

Gemeinde Ebbs, Arb.Ort: Niederndorf wird folgender Vertrag geschlossen. Post detto. bei Kufstein.

§ 1.

Der obigen Gemeinde werden 25 (fünfundzwanzig)

Kriegsgefangene des Gefangenenlagers XVII A zur Verrichtung der nachstehend angeführten Arbeiten überlassen:

Landw. Arbeiten.

Die Kosten eines An- und Abtransportes von und zum Stammlager einschl. der Transportverpflegung, sowie die Kosten eines Transportes zwischen Unterkunfts- und Beschäftigungsort trägt der Unternehmer.

§ 2.

Die Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen soll diejenige der Gefolgschaftsmitglieder des beschäftigenden Betriebes nicht überschreiten, sie darf einschl. des Hin- u. Rückmarsches nicht übermässig sein. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Falls die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ist die Ruhezeit auf den Sonntag zu verlegen.
- 2. Für die Arbeitsleistungen der Kriegsgef. ist eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei den in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten eingesetzten Kriegsgefangenen nach folgenden Bestimmungen:

a. Zeitlohnarbeit

1.) Den Kgf. ist freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei einer Unterbringung und Verköstigung ausserhalb des Betriebes sind die hiedurch entstehenden Kosten vom Betriebsführer zu tragen. Wird die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen, so hat der Betriebsführer hierfür folgende Entschädigungssätze an das Stalag zu zahlen.

Für Verpflegung täglich RM -.80 (Morgenkost RM -.15, Mittagkost -.40, Abendkost RM -.25). Für Unterkunft täglich RM -.20

2.) Daneben sind für jeden Kr. Gef. folgende Barbeträge an d. Stalag zu zahlen: Für den Arbeitsmonat RM 20.80, je Arbeitstag RM -.80.

b.) Stücklohnarbeit

1. Für jeden mit Stücklohnarbeit beschäftigten Kgf. sind 80% der tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80% der ortsüblichen Akkordlöhne zu zahlen. Wenn bestehende Tarifordnungen der Akkordberechnung den tariflichen Zeitlohn zu Grund liegen, so tritt an Stelle der tariflichen Zeitlohnsätze ein reichseinheitlicher Stundenlohn von 32 Rpf. Von den auf Grund dieser Basis errechneten Akkordverdienstes sind 80% an das STALAG zu zahlen.

Der für Zeitlohnarbeit geltende Satz (a2) darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Kgf. liegen.

2. Wird bei Stücklohnarbeit Verpflegung und Unterkunft, oder eines von beiden vom Reiche getragen, so hat der Unternehmer hierfür die unter a 1 angegebenen Sätze an das STALAG zu vergüten.

Wird dem Kgf. Unterkunft und Verpflegung vom Betriebe gewährt, so erhält er dafür eine Entschädigung in der Höhe der unter a 1 angegebenen Sätze.

- 3. Dem Kriegsgefangenen sollen für besonders gute Leistungen angemessene Zulagen gewährt werden. Bleiben ihre Leistungen auf längere Dauer hinter dem Durchschnitt der Leistungen der übrigen Kr. Gef. zurück, ist dem Kommandanten des STALAG XVII A Meldung zwecks Abhilfe durch Austausch- oder sonst geeignete Massnahmen zu machen.

Bei Meliorationsarbeiten sind 10% des nach Vorstehendem zu leistenden Entgeltes an das Stalag. zwecks Abführung als Pauschalsteuer an das für das Stalag zuständige Finanzamt zu zahlen.

Die sich nach vorstehenden Absätzen a und b ergebenden Vergütungen werden vom Arbeitskommando für jeden einzelnen Kgf. in monatlich zu führende Listen eingetragen, die nach Abschluss dem Unternehmer zur Anerkennung vorgelegt werden.

Die Vergütungen sind durch den Unternehmer monatlich auf Grund einer ihm zugehenden Hauptabrechnung binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser an das STALAG abzuführen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungs-termines wird das Arbeitskommando fristlos gekündigt und eingezogen.

4. Für Krankheitstage ist Barlohn nicht zu zahlen. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, dem erkrankten Kgf. auch für die Krankheits-tage freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei längerer Krankheitsdauer kann der Betriebsführer den Kgf. in das Lager zurück-schicken, bezw. in ein Kgf.-Lazarett abgeben.

Die vom Unternehmer zu gewährende Unterkunft und Verpflegung muss gut und ausreichend sein.

5. Die Kgf. sind unter den gleichen Bedingungen wie Gefolgschaftsmit-glieder gegen Unfall zu versichern und die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Für diese Versicherung finden die Vorschriften des Drit-ten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) mit der Massgabe Anwendung, dass den Verletzten Berufsfürsorge und ane Angehörigen oder Hintorbliebenen nicht gewährt werden.

Gegen Krankheit und Invalidität werden die Kgf. nicht versichert. Bei Erkrankung oder Unfall am Beschäftigungsort ist der Unternehmer zum Transport des Kgf. in das STALAG oder zuständige Kgf.Lazarett verpflichtet. Die Kosten des Transportes werden vom STALAG ersetzt.

6. Der Unternehmer soll die Kgf. mit Menschlichkeit behandeln und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugierde schützen.

Bei der vom Kommandanten des STALAG zu bewilligenden Aufteilung des Kgf.Arb.Kdo. in kleine und kleinste Gruppen zu Einzelhöfen, müs-sen vom Landrat Bauern als Hilfspolizisten beeidigt, bewaffnet und als für den Bewachungsdienst verantwortlich gekennzeichnet wer-den.

Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von

gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt dem STALAG vorbehalten.

Die Stempelgebühren für diesen Vertrag und zwar je Ausfertigung RM 3.-, für beide Ausfertigungen also RM 6.-, werden vom Unternehmer getragen.

Kaisersteinbruch 23. November 1940.

Oberst und Kommandant

Offizier, den 4. Febr. 1940

3- RM Urkundensteuer
nach § 5 festgesetzt.
Kufstein, den 30. JAN. 1941
Finanzamt.



Offizier
3- RM Urkundensteuer
in Marken entwertet.
Kufstein, den 30. JAN. 1941
Der Kassier

X

Kreisleitung Kufstein der NSDAP
Amt für Volkswohlfahrt

Der Kreishauptamtsleiter :
Scha/Sti

Kufstein, den 9. April 1945



An alle
Ortsgruppen der NSDAP
Amt für Volkswohlfahrt
z.K. den Ortsgruppenleitern
und Bürgermeistern
im Kreis K u f s t e i n

R u n d s c h r e i b e n Nr. 30/45

Betrifft: Umquartierung.

Im Anschluß an meine telefonischen Durchsagen an die Ortsgruppenleiter gebe ich Ihnen folgendes bekannt:

Alle Flüchtlinge aus sämtlichen Gauen des Reiches (auch aus Wien), die den Gau München-Obb. durchreisen und bei uns anfallen, sind auf schnellstem Wege wieder nach Rosenheim zurückzuschicken. Diese Maßnahmen sind ganz energisch durchzuführen, wenn notwendig die Gendarmerieassistenz anfordern! Der Gau München-Obb. ist genau so verpflichtet wie wir, alle anfallenden Flüchtlinge aufzunehmen. Die Flüchtlinge sind daher vorsichtig zu fragen, aus welcher Richtung sie einreisen und stellt sich heraus, daß sie aus Richtung Rosenheim gekommen sind, sind sie umgehend dorthin zurückzuschicken. Eine Ausnahme bilden lediglich Personen, die nachweislich zu ihren Verwandten im Gaugebiet fahren wollen. Eine Aufnahme bei Bekannten kommt ebenfalls nicht in Frage.

Wien Die mit Sonderzügen oder auch als Einzelreisende aus Richtung Kitzbühel bei uns eintreffenden Flüchtlinge aus den Gauen Oberdonau und Steiermark sind genau so aufzunehmen wie die Wiener und wird Ihnen diese Anzahl von Ihrem Kontingent abgeschrieben. Der Standpunkt von verschiedenen Ortsgruppen, daß sie nur Wiener aufnehmen dürfen, ist daher falsch.

Alle im Gaugebiet eintreffenden ausländischen Flüchtlinge sind sofort ohne Verabreichung von Verpflegung dorthin zurückzuschicken, von wo sie gekommen sind. Kommen sie aus Richtung München-Obb., nach Rosenheim, kommen sie aus Richtung Salzburg über Kitzbühel, nach Bischofshofen. Unser Gau ist gesperrt für alle Ausländer. Es kommt daher auch nicht in Frage, daß Sie Ausländer den anderen Kreisen des Gaus weitergeben. Die Gendarmerie ist vom Landrat beauftragt, Sie dabei zu unterstützen. Die Züge sind von Gendarmerie und Polizei nach Ausländern durchzukümmern.

Alle im Kreisgebiet auftauchenden ausländischen Autos sind sofort zu beschlagnahmen. Autos aus den Gauen Wien, Niederdonau, Steiermark und Oberdonau sind von der Gendarmerie sicherzustellen. Diesbezügl. Meldung durch die Gendarmerie an den Landrat und durch die Ortsgruppenleiter an die Kreisleitung.

Heil Hitler!

(Scharitzer)
Kreishauptstellenleiter

Az: 16 Nr. 3015/41

An

alle Herren Betriebsleiter derjenigen Betriebe in
welchen französische Kriegsgefangene arbeiten.

Auf Befehl des Führers soll in der Behandlung der französischen
Kriegsgefangenen sogleich eine merkliche Lockerung eintreten.

Als 1. Massnahme ist befohlen, dass die Begleitung zur und von den
Arbeitsstätten fortfällt. Die Kriegsgefangenen diesen Weg unter
Führung eines französischen Unteroffiziers oder sonst geeigneten
Kriegsgefangenen zurückzulegen.

2.) Bei jedem Kommando werden ein französischer Unteroffizier
oder sonst geeigneter Mann als Kommandoältester (Lagerführer)
eingesetzt.

Aufgabe: Er ist Vorgesetzter seiner Kriegsgefangenen Kameraden
ist für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat
für den pünktlichen Arbeitsbeginn und pünktliche Rückkehr in die
Unterkunft zu sorgen. Nichtbefolgung seiner Befehle ist durch den
Lagerkommandanten als Ungehorsam zu bestrafen.

3.) Die Bewachung bei Nacht bleibt zunächst bestehen, die
Gefangenen dürfen sich während der Dunkelheit nicht ausserhalb
der Lager aufhalten.

4.) Das Verbot ~~mit~~ des Verkehrs mit der Bevölkerung bleibt
bestehen.

5.) Das Betreten von Gasthäusern, Kirchen, Kinos usw. ist
weiterhin bis auf andern Befehl verboten.
(wach)

Von den ~~Hilf~~smannschaften muss daher eine erhöhte Wachsamkeit
gefordert werden. Bei Bedarfsfall sind die Hilfswachmannschaften
zu vermehren.

F.d.R.

unleserlich

Hauptmann u. Adjudant

gez. von A l t e n

Oberst u. Kommandant.

11/10/41

M e r k b l a t t

U
V e r h a l t e n g e g e n ü b e r K r i e g s g e f a n g e n e n
Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; diese muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern, Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z.B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung des Bekleidungs- und der Unterkunft. - Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind. -

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegsführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit OKW-Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen. Andere Merkblätter über die Behandlung Kriegsgefangener und Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten.

Alte Merkblätter sind einzuziehen.

Berlin, im Mai 1942

Der Landrat des Kreises

Kufstein.

Kufstein, den 13. Januar 1942.

=====
Oa⁴ - 004/88.

An

- 1. alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein, nachrichtlich
- 2. den Herrn Kontrollloffizier für Kriegsgefangene z.H.d.Herrn Hauptmann K ö s t e l b a c h e r, Wörgl.

Betreff: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug : Meine Verfügung vom 24.11.1941, Oa - 004/88 und mündliche Anweisungen anlässlich der Bürgermeisterbesprechung in Dezember 1941.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Kriegsgefangene (insbesondere französische) Gasthäuser aufsuchen, mit Skier oder Rodeln Wintersport betreiben oder sich in anderer Art so benehmen, als seien sie dem deutschen Volksgenossen gleichgestellt.

Gemäß den vorliegenden Weisungen, sind Kriegsgefangene jeder Art nach wie vor unsere Feinde und sind daher unter allen Umständen die erlassenen Weisungen über die Behandlung und den Umgang mit Kriegsgefangenen einzuhalten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kontrollloffizier ersuche ich, sämtliche Gastgewerbebetriebe Ihres Aufsichtsbereiches anzuweisen, an Kriegsgefangene unter keinen Umständen Alkohol abzugeben. Sofern Kriegsgefangene Gastgewerbebetriebe aufsuchen, sind sie aus denselben zu verweisen. Die Bewohner der Gemeinde, insbesondere aber jene, bei denen Kriegsgefangene beschäftigt sind, sind in geeigneter Weise auf die Vorschriften über den Umgang mit Kriegsgefangenen aufzuklären und anzuweisen, ^{diesen} unter gar keinen Umständen Geld zu geben oder an sie Skier oder Rodeln auszuleihen.

Ich bitte, unter allen Umständen darauf hinzuwirken, daß die gegebenen Anordnungen vollinhaltlich eingehalten werden, da ich bei neuerlichen Beschwerden in dieser Richtung einerseits gegen jene Volksgenossen, die an Kriegsgefangene Wintersportgeräte ausleihen, ihnen Geld geben oder Getränke verabreichen, mit strengen Strafen und andererseits mit dem Entzug der Kgf. aus den betreffenden Gemeinden vorgehen müßte.

Beglaubigt: *Wagner*



gez. Dr. Pflauser
Landrat.

Besonders weise ich darauf hin, daß französischen Kriegsgefangenen der gruppenweise Ausgang ohne Bewachung (Spaziergänge) gestattet ist.

Der Landrat des Kreises
Kufstein.

Kufstein, den 29. Januar 1942.

=====
Oa⁴ - 004/88.

An

alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein,
nachrichtlich

den Herrn Kontrolloffizier für Kriegsgefangene
z.H.d.Herrn Hptm. K ö s s e l b a c h e r, Wörgl.

Betreff: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug : Verfügung vom 13. Januar 1942 Oa⁴ - 004/88.

In Ergänzung der Bezugsverfügung ordne ich an, daß allen Gastwirten und Einzelhändlern Ihres Überwachungsbereichs das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an Kriegsgefangene in Erinnerung gebracht wird. Weiters konnte nach wie vor festgestellt werden, daß Kriegsgefangene im Besitz von deutschem Geld sind, welches sie wohl in den meisten Fällen von den Arbeitgebern erhalten. Die Abgabe von deutschem Geld an Kriegsgefangene ist unter allen Umständen verboten, ebenso die Annahme desselben durch die Gewerbetreibenden. Sollten irgend welche Zuweisungen an Kriegsgefangenenkommanden unbedingt notwendig sein (in ganz beschränktem Ausmaß auch Wein- und Bierzuweisungen), so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und Kommando-Führer gegen jedmaligen schriftlichen Auftrag des Bürgermeisters bei einem bestimmten Gewerbetreibenden erfolgen, welchem dann Gelegenheit geboten wird, das entgegengenommene Lagergeld bei einem Vertragskaufmann umzutauschen.

Allen Vertragskaufleuten ist in Erinnerung zu bringen, daß nur Lagermark als Gegenwert für Barausfaltungen entgegengenommen werden dürfen. Der Umtausch von Reichsmark in Lagermark in Betrieben, in denen das Lagergeld zur Auszahlung der Kriegsgefangenen verwendet wird, ist weiterhin gestattet.

In allen Fällen, in denen ein Einschreiten gegen Kriegsgefangene erforderlich ist, bitte ich mich zu benachrichtigen, damit ich meinerseits dem Herrn Kontrolloffizier beim Landesschützen-Batl. 873/6.Komp., Telefon 55, Klappe 22 verständigen kann.

Beglaubigt:

Wulze



Gez. Dr. Pflauder.

Gemeindeamt Kufstein	
Zahl	819
Eingangsnummer	71

Der Landrat des Kreises
Kufstein.

Kufstein, den 25. Feber 1942.

=====
Oa⁴-004/88

An alle
Herren B ü r g e r m e i s t e r
an alle
Gendarmerie-Postenkommando
des Kreises K u f s t e i n .
=====

Betreff: Kennzeichnung der sowjetischen
Kriegsgefangenen.

Ich gebe nachstehend eine Abschrift des **Erlasses** des:
Oberkommandos der Wehrmacht vom 16.1.1942, Az.2f 24.73 l Kriegs.
Allg.(Ia). bekannt: Nr.539/42

"Da die Sowjet.Kr.Gef.bei Fluchten sich meist ihrer
Erkennungsmarke entledigen und daher oft nicht mehr als Kr.Gef.,
besonders nicht als sowjet.Kr.Gef. erkennbar sind,wird angeordnet:
" Jeder Sowjet.Kr.Gef.ist durch Aufzeichnen eines ~~X~~
auf der Innenseite des linken Unterarmes mit Höllensteinstift
zu kennzeichnen."

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht.
Im Auftrage:
gez.:Unterschrift.

Beglaubigt:
W. A. W.
Reg.Oberinspektor.



m.d.L.b.
gez. Dr.Walter.
Reg.Rat.

Gemeindeamt Ebbs	
Fabl. <u>918</u>	Beilagen _____
Eingelangt am <u>5/3. 42</u>	_____

er Landrat des Kreises
K u f s t e i n

Kufstein, den 14. Mai 1942

Ca⁺ - 004/88 M/S

1. An alle
Herren Bürgermeister
2. an alle
Gendarmeriedienststellen
des Kreises

K u f s t e i n

n a c h r i c h t l i c h

an den Kreisleiter der NSD.P.
an das Ernährungsamt Abt. A

zur Verständigung der Ortsbauernführer

Betr.: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Schon seit längerer Zeit wurden Beobachtungen gemacht, daß das Verhalten einiger Volksgenossen fahrlässig, zumindestens jedoch gegenüber Kriegsgefangenen nicht einwandfrei ist.

Es ist vorgekommen, daß Kaufleute an franz. Kriegsgefangenen Waren gegen Lagergeld verkauften und ihnen den Rest in deutschem Geld herausgaben. Franz. Kriegsgefangenen wurde sogar eine Strassenkarte der Alpen und ein Eisenbahnfahrplan verkauft. Ein Bauer vertauschte einem serb. Kriegsgefangenen gegen die serbische Uniform und gegen einen Erlag eines winzigen Bargeldes von RM 3.- einen vollständigen Zivilanzug samt Hut und gestattete dem Kriegsgefangenen zum Kleiderwechseln das Betreten seines Stalles.

Ich ersuche Sie nun, die bestehenden Anordnungen über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen bei jeder Gelegenheit in geeigneter Form der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig weise ich Sie an, Beobachtungen, die klar erkennen lassen, daß bewußt oder unbewußt entgegen den bestehenden Bestimmungen gehandelt wird und sich Einzelne oder Teile der Bevölkerung den Kriegsgefangenen nähern bzw. sich mit denselben einlassen, mir sofort zu melden.

beglaubigt:
Reg. Oberinspektor

m.d.L.b.
(gez.) Dr. Walter
Reg. Rat

Der Landrat des Kreises
K u f s t e i n

Kufstein, den 5. September 1942

Oa⁴ - 004/88 M/S

Vertraulich!

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein
n a c h r i c h t l i c h
an die NSDAP - Kreisleitung - der Kreisleiter Kufstein.

Ergeht in Abschrift:

1. An die Kreisbauernschaft Kufstein,
mit Überdrucken für die Ortsbauernführer,
2. An das Arbeitsamt Innsbruck, Nebenstelle Kufstein,
mit Überdrucken für die Betriebsführer.

Betr.: Bewachung von Kriegsgefangenen.

Die Kanzlei des Gauleiters teilt mir mit, daß die Kontroll-Offiziere der Bewachungsmannschaften für Kriegsgefangene Formblätter laut beiliegendem Muster verwenden, die dem jeweiligen Bedarfsträger, dem Kriegsgefangene zugeteilt sind, zur Ausfüllung und Unterfertigung vorgelegt werden.

Es hat sich nun herausgestellt, daß eine ganze Reihe von Beschwerdeführern (die z.B. über das Verhalten der Kriegsgefangenen selbst, aber auch über das Verhalten der Bewachungsmannschaften hier Beschwerde führten) bei der Ausfüllung der Fragebogen plötzlich mit allem einverstanden sind.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dahingehend belührend zu wirken, daß diese Formblätter (ohne sich irgendwie von einem Kontrolloffizier vielleicht beeinflussen zu lassen!) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausgefüllt werden. Es ist selbstverständlich, daß eingebrachte Beschwerden, die durch ein entgegengesetzt ausgefülltes Formblatt umgeworfen werden, eine weitere Bearbeitung nicht erfahren können.

Im Auftrag des Gauleiters und Reichsstatthalters bitte ich, für eine entsprechende Ausrichtung in Frage kommender Betriebsführer Sorge zu tragen.

Beglaubigt:


Reg. Oberinspektor

k. Landrat:

(gez.) Dr. Walter

/

Zusatz für Ziffer 1:

Ich bitte, Ihrerseits die Ortsbauernführer in geeigneter Weise auszurichten.

Zusatz für Ziffer 2:

Ich bitte, auch Ihrerseits die Betriebsführer in geeigneter Weise auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

....., den

An die
2./Itdsch.Btl.910

A l d r a n s .

Ich bin mit der Arbeitsleistung, der bei mir
beschäftigten Kriegsgefangenen
(zufrieden oder nicht zufrieden usw.)

Gründe der Beanstandung:

.....
(Unterschrift und genaue Bezeichnung)

Was geschah zur Abhilfe der Beanstandung Stampiglie d.Bedarfsträgers)

.....
(Unterschrift des Zugführers)

Der Landrat des Kreises
K u f s t e i n

Kufstein, den 31. Oktober 1942

Ia² - 115/13 Ma/R.

An alle

1. Herren Bürgermeister
des Kreises
2. Condameniedienststellen
des Kreises

K u f s t e i n

Nachrichtlich: An die NSDAP - Kreisleitung, der Kreisleiter, Kufstein
mit Überdrucken an die Ortsgruppenleiter,
An die Kreisbauernschaft Kufstein,
mit Überdrucken an die Ortsbauernführer.

Betrifft: Zivilarbeiterinnen aus dem Osten.

Bezug: Verfügung vom 20.3.1942 - Ia² - 115/13 Ma/R -

Anlagen: 0

Ich gebe Ihnen nachstehend auszugsweise einen Erlass des
RMSuchdDtPol.1.RMcJ. vom 10.9.1942 - S-IV D-310/42 (Ausl. Arb.) -
über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen
Gebiet zur Kenntnismahme und Beachtung bekannt.

" Russische Sichtung im Reich.

a) Bei denjenigen Männern, die zwar unter "vorgesehen für
Haushalt" angeworben, aber nicht der Sichtung und örtlichen Unter-
suchung im Osten unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte
des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern
der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.

b) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher
Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter
auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten
weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Be-
auftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in Haushal-
tungen vermittelt werden.

c) Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwal-
tung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung zu unter-
ziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus
der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in
Haushalte vermittelt werden.

Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kom-
men nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die
Gewähr dafür bieten, dass die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen

beachtet werden. In der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP. von den Arbeitssütern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Erbkte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, dass der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei-Leitstelle im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

Einsatz und Freizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschliesslich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in den bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, dass ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Unvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlasst wird.

Der Haushaltsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin unvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich ausserhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung ausserhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muss bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und Ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Der Haushaltsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschabung Schwangerer wird besonders betont.

Auch ist der Kirchenbesuch untersagt.

Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem sowjetischen Gebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange in Vordergrund stehen (z. B. durch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm sind zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterglagerführerin beizugeben, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesonders auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Sicherheit der Lagerführung zu gewährleisten, darf die wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonderen gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicherheitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Bei der Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Manvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herbeiführen."

Für die als KIL-stellenpersonal tätigen Ostarbeiterinnen gelten die unter "Einsatz und Freizeiteinteilung" getroffenen Bestimmungen sinngemäss. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen nicht mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Im Auftrag:

W. Müller
Reg. Oberinspektor

Gemeindeamt Ebbe

Nr. 1522 Beilagen *W. Müller*
Eingelangt am 28.10.1942

R u n d s c h r e i b e n

Betrifft: Einsatz von ausländischen Arbeitskräften.

I. Einteilung und Kennzeichnung:

1.) Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet:

(im folgenden "Ostarbeiter" genannt)

Das sind alle nach dem 22.6.1941 im Zuge des Ostarbeiter-
einsatzes nach Deutschland hereingekommenen Personen, und
zwar:

- a) des altsowjetischen Gebietes (Bestand: 1.9.1939),
- b) der im Jahre 1939 zur UdSSR geschlagenen ehemals pol-
nischen Gebiete. Ausgenommen sind die Arbeitskräfte
aus dem Distrikt Lemberg, der dem Generalgouvernement
zugeschlagen ist, aus dem Distrikt Bialystok, der Ost-
preussen eingegliedert ist, sowie dem früheren Bezirk
Wilna, der dem ehemaligen Staat Litauen einverleibt
worden ist.

(Kennzeichnung : "Ost")

c) Arbeitskräfte polnischen Volkstums:

Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums gelten alle,
die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem
Generalgouvernement, einschliesslich des Bezirkes
Bialystok und des Distriktes Lemberg, nach dem
1.9.39 eingesetzt worden sind.

(Kennzeichnung : " P ")

d) Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums
aus dem Generalgouvernement den eingegliederten Ost-
gebieten und den Baltenländern:

Zu dieser Gruppe gehören Ukrainer aus dem Generalgou-
vernement, Weissruthenen, Russen, Kaschuben, Masuren,
Slonsaken, Esten, Letten und Litauer, soweit sie nicht
in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

(Keine Kennzeichnung)

Ukrainer aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Distriktes Lemberg sind also wie fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement zu behandeln. Hierzu muss aber bemerkt werden, dass nur solche Personen als Ukrainer gelten, die ihre Zugehörigkeit zum ukrainischen Volkstum auf Grund eines Ausweises bzw. einer Bescheinigung nachweisen können.

Ukrainer aus der Sowjeturkraine sind Ostarbeiter. Bei Anzeigen daher immer angeben: "Polnischer Ukrainer" oder "Ost-
arbeiter".

2.) Unterbringung:

Die Unterbringung der Ostarbeiter erfolgt geschlossen oder einzeln. Bei grösserem Einsatz kommt nur eine geschlossene Unterbringung in Lagern bei entsprechender Bewachung in Betracht. Die früher gegebene Anordnung, dass die Lager mit Stacheldraht einzuzäunen sind, ist inzwischen hinfällig geworden. Vorhandener Stacheldraht ist unbedingt zu entfernen. Bei der Durchführung dieser Massnahme ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich bei den Russen um freie Arbeiter und nicht um Gefangene handelt. Bei Einzeleinsatz muss die Unterkunft versperrbar sein und hat streng getrennt von den deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Einzelunterbringung männlicher Ostarbeiter ist nur statthaft, wenn mindestens ein männlicher deutscher Volksgenosse im Hause wohnt.

Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern unterliegen den Bestimmungen für ausländische Arbeiter, sie sind aber in ihrer Lebensführung besonderen Einschränkungen unterworfen. Diese Beschränkung bezieht sich im allgemeinen auf Trennung von den deutschen Menschen. Bei reichsfeindlichen Bestrebungen, Arbeitsunlust, Arbeitsverweigerung, kriminellen Verfehlungen, Geschlechtsverkehr usw. unterliegen sie jedoch den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Polen und Ostarbeiter.

3.) Freizeit:

Grundsätzlich besteht für Ostarbeiter absolutes Ausgehverbot, d.h., sie dürfen ihre Unterkunft nur zum Zwecke der Arbeit verlassen. Ihre Freizeit spielt sich demnach in den Unterkünften ab. Einer Ausgangsbewilligung kann nach längerem Arbeitseinsatz und bei guter Führung unter Aufsicht eines besonders bewährten Ostarbeiters zugestimmt werden. Bewährten Ostarbeitern soll wöchentlich einmal Ausgang gewährt werden. Der Ausgang darf nur in Gruppen von 10 bis 20 Mann wahrgenommen werden. Nach wie vor ist aber darauf zu achten, dass die Russen von der deutschen Bevölkerung fernzuhalten sind. Der Besuch von Kinos, Gaststätten usw. bleibt verboten.

Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern dürfen nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde das Kreisgebiet verlassen.

4.) Verhalten:

Jeder gesellige Verkehr der Ostarbeiter mit deutschen Volksgenossen, mit ausländischen Arbeitskräften und insbesondere mit Kriegsgefangenen ist verboten. Soweit es die Arbeitsbedingungen erlauben, ist auch am Arbeitsplatz eine scharfe Trennung einzuhalten. Es ist insbesondere unstatthaft, dass deutsche Volksgenossen mit den Ostarbeitern gemeinsam die Mahlzeiten einnehmen. Der Besuch von Kirchen, Gaststätten und Ausflugsorten ist grundsätzlich verboten.

5.) Geschlechtsverkehr:

Es ist klar, dass der Geschlechtsverkehr aller Ostarbeiter mit Deutschen verboten ist. Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und -arbeiterinnen mit anderen ausländischen Arbeitskräften (Tschechen, Polen usw.) ist, soweit nicht besondere Gründe (öffentliches Ärgernis, Verstoss gegen die Lagerordnung usw.) vorliegen, nicht einzuschreiten.

Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern mit Deutschen wird

bei ~~männlichen~~ Russen grundsätzlich mit dem Tode, bei deutschen Volksgenossen beiderlei Geschlechts und bei weiblichen Ostarbeitern mit Einweisung in ein Konzentrationslager auf längere Dauer geahndet. Bei Bekanntwerden eines solchen Deliktes ist sofort die Staatspolizeistelle Innsbruck zu benachrichtigen. Die notwendigen Ermittlungen sind ohne Verzug in Angriff zu nehmen.

6.) Allgemeines:

Arbeitsunlust, Arbeit sverweigerung, Arbeitsflucht, reichsfeindliche Bestrebungen, Aufhetzung zur Sabotage und dgl. werden bei Ostarbeitern mit Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bezw. Konzentrationslager und in schweren Fällen mit dem Tode bestraft. Anzeigen über derartige und auch kriminelle Delikte sind bei gleichzeitiger Festnahme an die Staatspolizeistelle Innsbruck zu leiten. Die Fahndung nach flüchtigen Ostarbeitern erfolgt von hier aus. Jede Flucht ist demnach sofort zu melden. Die kennzeichnungspflichtigen Ostarbeiter haben ihr Abzeichen auf jedem Kleidungsstück (bei der Arbeit ohne Rock also auch auf der Unterkleidung) zu tragen. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Abzeichen nicht nur mittels Nadel angeheftet, sondern aufgenäht sind. Für die Durchführung der Kennzeichnung sind die Kreispolizeibehörden verantwortlich. Verstöße gegen diese Vorschrift sind nach Möglichkeit von den Gendarmerieposten bezw. der zuständigen Kreispolizeibehörde zu ahnden. Im Wiederholungsfalle ist an die hiesige Dienststelle die Anzeige zu erstatten.

Festgenommene Ostarbeiter sind grundsätzlich zunächst zur Verfügung der Staatspolizeistelle Innsbruck in das Arbeitserziehungslager Reichensu einzuliefern.

Die Einlieferung können nur in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr erfolgen.

Die Gendarmerieposten bezw. Schutzpolizeidienstabteilungen in deren Bereich sich männliche oder weibliche Ostarbeiterlager befinden, haben am 1. jeden Monats - erstmalig am 1.1.43 - über die Stärke der Belegschaft, Zu- und Abgang, Meldung zu erstatten.

Weiblichen Ostarbeitern kann bei Bewährung wöchentlich einmal Ausgang gegeben werden. Im übrigen gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die männlichen Arbeitskräfte. Sie dürfen selbstverständlich den Bereich des Ortspolizeibezirks ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht verlassen. Diese Erlaubnis ist nur in äusserst dringenden Fällen und nur zuverlässigen Personen zu geben.

II. Arbeitskräfte aus dem ehemals polnischen Gebiet:

Wie schon unter I Abs. c) erläutert wurde, gelten als Arbeitskräfte polnischen Volkstums alle, die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Bezirkes Bialystok und des Distriktes Lemberg eingesetzt worden sind. Diese Personen haben das Kennzeichen "P" zu tragen. Die schon vor dem 1.9.1939 im deutschen Gebiet ansässig gewesenem Polen sowie alle, die als eindeutschungsfähig anerkannt worden sind, fallen nicht unter diese Gruppe, desgleichen auch nicht diejenigen Polen, die aus den besetzten West- und Nordgebieten zum Einsatz gekommen sind.

Soweit Polen mit anderen ausländischen Arbeitskräften in Lagern untergebracht sind, ist eine Trennung von diesen erforderlich. Ich verweise auf die diesbezüglichen Polizeiverordnungen des Reichsstatthalters, Ihnen ist auch das Verlassen des Ortsgebietes nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur in dringenden Fällen erteilt werden.

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt. Verstösse dagegen werden von den unteren Verwaltungsbehörden geahndet und sind in jedem Falle nach hier zu melden. Im Wiederholungsfalle sind die festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Bei ständig lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung anderer Arbeiter, eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen, Antreffen ohne Ausweis bzw. ohne Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum

vorübergehenden Verlassen des Wohnortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) sind die polnischen Arbeitskräfte unverzüglich festzunehmen und mit Bericht nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen ist verboten. Die männlichen Polen werden grundsätzlich mit dem Tode, die weiblichen sowie die Deutschen beiderlei Geschlechts mit längerer Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft. In vorliegendem Fällen sind die Betroffenen sofort festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern. Dies gilt auch für die polnischen Arbeitskräfte, die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden hier zum Einsatz gekommen sind.

Werden polnische Arbeiter flüchtig, sind sie mit genauen Personalien, bei denen insbesondere der letzte Wohnsitz im Generalgouvernement bzw. den eingegliederten Ostgebieten angegeben sein muss, zu melden, damit von hier aus die Fahndung eingeleitet werden kann.

III. Behandlung der Protektoratsangehörigen (Tschechen):

Protektoratsangehörige sind nicht kennzeichnungspflichtig; sie unterliegen hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Beim Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerung, asozialen Verhaltens, politischer Betätigung und sonstiger staatsfeindlicher Einstellung sind sie jedoch festzunehmen und unter Vorlage des Sachverhaltes nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist auch den Protektoratsangehörigen untersagt. In bekannt werdenden Fällen ist gegen beide Teile mit Festnahme und Einlieferung vorzugehen.

IV. Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte:

Bei Arbeitsvertragsbruch, Bummellei und sonstigen Fällen von Arbeitsunlust, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten notwendig machen, sind die Italiener eingehend zu belehren bzw. staatspolizeilich zu verwarnen. Dies muss unter Betonung der gemeinsamen Arbeit für den gemeinsamen Endsieg so gestaltet werden, dass die gewünschte Wirkung erreicht

und der Betreffende von der Notwendigkeit der Erfüllung seiner Pflichten überzeugt wird. In jedem Falle ist unter Darlegung des Tatbestandes und des von dort Veranlassten zu berichten.

Bei Streiks, Arbeitsniederlegungen und Tumulten am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften sind die Rädelsführer sofort festzunehmen und mit Bericht in das Auffanglager Reichenau einzuliefern.

V. Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, den Niederlanden, Norwegen und Dänemark:

Bei diesen Gruppen von Arbeitskräften ist zu beachten, dass sie mit Ausnahme der Franzosen und z.T. Belgier germanischer Abstammung sind. Sie sind daher grundsätzlich wie die deutschen Arbeitskräfte zu behandeln. Disziplinelosigkeiten, Arbeitsunlust u.ä.m. sind zunächst in eigener Zuständigkeit mit erzieherischen Massnahmen, wie Ermahnungen und Belehrungen zu ahnden. Derartige Fälle sind mit dem von dort Veranlassten nach hier zu melden. Soweit die Disziplinelosigkeiten dieser Arbeiter auf politischem Gebiet liegen (z.B. Aufhetzung zum Streik, Sabotagehandlungen, kommunistische Agitation), sind sie sofort festzunehmen und in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Arbeiter aus diesen Gebieten, die eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, sind grundsätzlich festzunehmen und einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr dieser Arbeitergruppe mit Deutschen ist nicht erwünscht und bei Bekanntwerden in geeigneter Form zu unterbinden.

VI. Behandlung der Arbeitskräfte aus den besetzten Südostgebieten (Griechen, Serben Kroaten, Slowenen, Slowaken):

Hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen unterliegen sie wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Bei Disziplinelosigkeiten, Arbeitsunlust oder -verweigerung, politischer Betätigung u.ä.m. sind diese Arbeitskräfte festzunehmen und mit Tatbestandsbericht hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist untersagt. Sollten Fälle bekannt werden, sind beide Teile festzunehmen.

VII. Abhören von ausländischen Sendern:

Nach einem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist den einzelnen Gruppen ausländischer Arbeiter das Abhören der Sender ihres Heimatlandes gestattet. Durch Presseveröffentlichung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 28.10.41 sind bereits die Sender der nachstehenden Länder allgemein zum Abhören freigegeben, so dass auch für die ausländischen Arbeiter hierin keine Beschränkungen bestehen: Belgien, Niederlande, besetztes (nicht unbesetztes) Frankreich, Norwegen, Serbien, Griechenland, eingegliederte Ostgebiete. Die politische Haltung des Rundfunks folgender Länder wird als freundlich angesehen: Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Spanien. Dass italienische Arbeiter ihre Heimatsender abhören dürfen, braucht hier nicht besonders betont zu werden, Bemerkt muss aber werden, dass alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter aus den oben genannten Ländern ihren Heimatrundfunk nur in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen. Für eine entsprechende Überwachung ist Sorge zu tragen.

Falls sich in der sicherheitspolizeilichen Behandlung der aufgezeigten ausländischen Arbeitskräfte Änderungen ergeben sollten, werde ich dies umgehend bekannt geben.

Die vom Gauleiter in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter und Beauftragten des Generalbevollmächtigten im Gau Tirol-Vorarlberg für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Verordnungen und Bestimmungen werden von diesen sicherheitspolizeilichen Anordnungen nicht berührt.

In Vertretung:


Hauptsturmführer.

Der Landrat
des Kreises Kufstein

Kufstein, den 20. Jänner 1943.

I a² - 115 15 Dr. Ma/M

An alle

Herrn Bürgermeister
des Kreises
Kufstein.

Betreff: Einsatz von ausländischen Arbeitskräften.

Anlagen: - 1 -

Angeschlossen übersende ich Ihnen ein Rundschreiben der Geheimen Staatspolizei Innsbruck betreffend den Einsatz von ausländischen Arbeitskräften, worin alle derzeit bestehenden Vorschriften über die Behandlung dieser bei uns eingesetzten ausländischen Arbeiter enthalten sind.

Ich nehme Bezug auf meine Ausführungen beim letzten Bürgermeisterkus am Hechtsee und bitte, auf die Einhaltung der für ausländische Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften ein besonderes Augenmerk zu richten. Insbesondere kommt es immer wieder vor, dass Ostarbeiterinnen ohne die vom Bürgermeister auszustellende Bescheinigung das Gemeindegebiet verlassen und in Kufstein erscheinen. Auch werden immer wieder Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen ohne dem vorgeschriebenen Abzeichen angetroffen, wobei zu bemerken ist, dass das Abzeichen auf jedem Kleidungsstück zu tragen ist.

Ich werde in Gemeinden, in denen die Vorschriften gegenüber ausländischen Arbeitern nicht oder schlecht eingehalten werden, in Zukunft nicht nur die Gendarmerieposten, sondern auch die Bürgermeister zur Verantwortung ziehen.

Für die Richtigkeit:

W. Mayerhofer
Sb.

(Gez.:) Dr. M a l t e r
K. Landrat.


Gemeindeamt Ebbs
Zahl 1710 Beilagen 1
Eingelangt am 25.1.43.
Jansen

II A 2 572.

Rundschreiben Nr. 25/43.

An alle Herrn Ortsbauernführer!

Zur Mitkenntnis:
an alle Herrn
Ortsgefolgschaftswarte,

Betreff: Versorgung mit Bekleidung und Schuhwerk der Ostarbeiter (inen).

Auf die Versorgung der Ostarbeiter/inen mit Bekleidung und Schuhwerk herrscht unter den Betriebsführern noch vielfältig Unklarheit.

Ich weise deshalb im Folgenden nochmals auf die wichtigsten Bestimmungen hin und bitte die Betriebsführer, welche Ostarbeiter/inen beschäftigen, davon zu unterrichten.

In der Hauptsache werden die Ostarbeiter/inen aus der Altkleidersammlung mit Kleider und Schuhwerk versorgt. Sollten die Altkleider zur Versorgung der Ostarbeiter/inen nicht ausreichen, wird folgende neue Kleidung über Antrag von den Wirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt.

1.) Für männliche Ostarbeiter:

Hose, Jacke, Unterhose, Hemd, Fusslappen, Socken, Handschuhe, Mützen.

An Schuhwerken: Vollholzschuhe oder Galoschen mit Holzsohlen.

2.) Für weibliche Ostarbeiter:

Kleid, Jacke, Rock, Bluse, Hemd, Schlüpfer, Socken oder Strümpfe, Handschuhe, Kopftuch. Schuhwerk wie bei den Männern.

Die Anträge auf Bekleidung solcher Kleider und Schuhe sind beim zuständigen Wirtschaftsamt einzubringen.

Die Sachen sind von der Auslieferungsstelle vom Betriebsführer abzuholen und zu bezahlen. Der Betriebsführer ist ermächtigt, die Bekleidungskosten den Ostarbeiter/inen in kleinen Teilraten von ihrem Lohn abzuziehen.

Die Kleidungsstücke sind nur für die Ostarbeiter/inen bestimmt und es ist dafür zu sorgen, dass die Sachen möglichst lang gebrauchsfähig erhalten bleiben.

Ich bitte um Unterrichtung der Betriebsführer.

II A 2 338

Betreff: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Es besteht Aussicht, dass in nächster Zeit der Kreisbauernschaft Kufstein noch weitere ausländische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Da die Zahl beschränkt sein wird, bitte ich daher die Ortsbauernführer, die noch Ausländer brauchen, die Zahl derselben bis 15.4.43 der Kreisbauernschaft zu melden.

Bei dieser Meldung sind nur die allerdringendsten Fälle zu berücksichtigen, damit mit dem noch zur Verfügung stehenden Kräftebestand Katastrophenfälle geregelt werden können.

Später einlaufende Meldungen oder ungerechtfertigte Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Heil Hitler !

I.A.



Der Landrat des Kreises
Kufstein.

Kufstein, den 7. August 1943.

02 -12 - 1943 La/G.

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
K u f s t e i n .
=====

Betreff: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Um einen Überblick über den jeweiligen Stand der im Kreis Kufstein befindlichen Bombenbeschädigten und Evakuierten zu erhalten, ist sofort, längstens bis Montag, den 9. August 1943 nach folgendem Gesichtspunkt Bericht zu geben:

1. Anzahl der Personen , *36 prof.*
2. davon Kinder bis zu 14 Jahren *13 Erw. 23K*
3. getrennt nach den einzelnen Heimatgauen *frühe Rückkehr!*
4. Anzahl der Personen aus luftgefährdeten Gebieten, *15E 15K*
davon Kinder bis zu 14 Jahren, getrennt nach Heimatgauen. *Röln 5E 9K;*

Veränderungen sind nach gleichen Richtlinien am 1. jeden Monats anher zu berichten. *Düren 3E 1K*

F.d.R.d.A.:

Nürnberg 2E 2K
Münch 1E 1K
Frankfurt 1E 1K
Selmendorf 1E 1K
Berlin 2E
15E 15K

Der Landrat:
gez. Dr. Walter.

Gemeindeamt Ebbs

474 Beilagen.....

angelaugt am *9. 8. 43*

Jusser

Somit anlaufständig:

Krefeld 1E - 1K

Rastenburg 1E - 1K

(~~Münster~~ d. d. P. 3E - 8K) (abgeführt 23.8.43)

Wuppertal 1E

Reydt 1E - 1K

~~Köln~~ (3E - 6K) abgemeldet

Jüseldorf 2E - 4K

Rickfeld 1K 2K

13K 23K = 36

Jüseldorf 2E 4K *reyn?*

Der Bürgermeister
der Gemeinde Ebbs

bei Kufstein (Tirol)

Postscheckkonto: Amt Wien 102641
Ruf: Ebbs Nr. 2

Ebbs, den 10. August 1943.

Zl. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

An den Herrn
Landrat des Kreises
K u f s t e i n .

Unter Bezugnahme auf das dortamtliche Schreiben vom 7.8.1943 03-12-1943 La/G., betreff Erfassung von Bombenbeschädigten und Evakuierten in der hiesigen Gemeinde, wird die Zahl derselben wie folgt gemeldet :

- 1.) Anzahl der Personen : 36.
- 2.) Davon Kinder bis zu 14 Jahren : 23.
- 3.) Aus den Heimatgauen : Krefeld 1 Erwachsene, 1 Kind. Rastenburg 1 Erwachsene, 1 Kind. Mülheim a.d. Ruhr 3 Erwachsene, 8 Kinder. Wuppertal 1 Erwachsene. Reydt 1 Erwachsene, 1 Kind. Köln 3 Erwachsene, 6 Kinder. Düsseldorf 2 Erwachsene, 4 Kinder. Bielefeld 3 Kinder.
- 4.) Anzahl der Personen aus den luftgefährdeten Gebieten : 15 Erwachsene und 15 Kinder. Davon Köln 5 Erwachsene u. 9 Kinder. Düren 3 Erwachsene u. 1 Kind. Nürnberg 2 Erwachsene u. 2 Kinder. Mainz 1 Erwachsene u. 1 Kind. Frankfurt 1 Erwachsene u. 1 Kind. Düsseldorf 1 Erwachsene u. 1 Kind. Berlin 2 Erwachsene

Der Bürgermeister :



Josef Anton Vitzner

31. August 1943.

474 ad.

Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Bezug : Dortige Verfügung v.7.8.43,02-12-1943 La/G.

An den Herrn
Landrat des Kreises
K u f s t e i n .

Zum hiesigen Berichte Zl.474 vom 10.8.1943,
betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit,
dass folgende Veränderung zu verzeichnen ist :

An 23.8.1943 sind von hier aus dem Heimatgau
Wilhelm a.d.Ruhr 3 Erwachsene und 8 Kinder abgesiedelt.

Anderweitige Veränderungen sind nicht vorge=
kommen.

Der Bürgermeister :

J. K. ...

2. Oktober 1943.

474 ad.

Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Bezug : Dortige Verfügung v. 7.8.43, O 2 - 12 - 1943 Ia/G.

An den Herrn
Landrat des Kreises
K u f s t e i n .

Zum h.o. Berichte Zl. 474 ad vom 31.8.1943,
betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit,
dass folgende Veränderungen zu verzeichnen sind :

Abgesiedelt in den Gau Köln sind inzwischen
3 Erwachsene und 6 Kinder.

Zugezogen aus den Gau Düsseldorf sind 2
Erwachsene und 1 Kind und aus den Gau Berlin ebenfalls
2 Erwachsene und 1 Kind.

Anderweitige Veränderungen sind nicht zu
verzeichnen.

Der Bürgermeister :
I.A.

z 4E 6K
a. 1E

Egner

Der Landrat
des Kreises Kufstein

Kufstein, den 31. August 1943.

O a⁸ - 000/13 Dr. Wa/Ma

An alle

Herrn Bürgermeister
des Kreises

Kufstein

Betreff: Unterbringung von Bombenflüchtlingen
bezw. Evakuierten aus München.

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, dass Bombenflüchtlinge bezw. Evakuierte aus München bei den Bürgermeistern und auch bei meiner Behörde vorstellig werden und die Bewilligung zur Niederlassung und zum Aufenthalt im Kreis Kufstein anstreben.

Wie allen Bürgermeistern bekannt ist, ist der Gau Tirol-Vorarlberg Aufnahmegau für die Altreichsgaue Essen und Hessen-Nassau, d. h. es sind die bei uns vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten ausschließlich für Bombengeschädigte und Evakuierte aus diesen Gebieten vorgesehen. Es sind daher diese Antragsteller aus München in ihre eigenen Aufnahmegau München-Oberbayern weiterzuverweisen und ist ihnen mitzuteilen, dass die Bewilligung für einen längeren als den normalen 3-wöchentlichen Erholungsaufenthalt auf keinen Fall erteilt werden kann. Es ist dies umso notwendiger, als man im Gau München-Oberbayern darangeht, wie ich aus einer Bekanntmachung des Landrates in Rosenheim sehe, die nicht aus den ihnen zugewiesenen Entsendegauen stammenden Volksgenossen auszuquartieren. Es werden daher ein Großteil der bisher in München-Oberbayern untergekommenen Volksgenossen aus Essen bei uns Unterkunft suchen und sollen sie auch finden.

Im Übrigen gilt das über die Münchner Gesagte auch für alle anderen (ausgenommen eben der aus Essen und Hessen-Nassau stammenden Volksgenossen); ich habe lediglich die Münchner besonders erwähnt, weil sie derzeit - wie bereits eingangs erwähnt - in größerer Zahl diesbezüglich vorstellig werden.

H. Kufstein
Landrat.

Gemeindeamt Ehbs	
Nr. 560	Beilage
Eingelangt am 6. 9. 43	

G. J. J. J.

Der Landrat des Kreises

K u f s t e i n

Kufstein, den 28. Sept. 1943.

I a² - 115/16 Dr. Wa/Ma

An alle

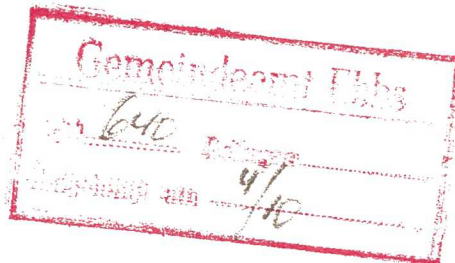
Herren B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

an alle

Gendarmerie - Dienststellen
des Kreises

K u f s t e i n .



Betreff: Behandlung italienischer Arbeitskräfte.

Infolge der politischen Entwicklung in Italien ist den im Reich befindlichen italienischen Arbeitskräften größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Arbeiter wurden bereits in kurzen Appellen darauf hingewiesen, dass unberechtigte Arbeitsniederlegung als Streikversuch nach den harten deutschen Kriegsgesetzen geahndet wird. Widersetzlichkeiten, Arbeitsverweigerung usw. sind sofort mit Festnahme des Betreffenden zu begegnen. Besonders ist gegen die Rädelführer sofort einzuschreiten.

In Lagern, die von italienischen Lagerführern geleitet werden, ist diesen im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen (DAF) ein deutscher Lagerführer beizugeben. Sofern die Haltung des italienischen Lagerführers nicht einwandfrei ist, ist dieser, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, festzunehmen und durch einen deutschen Lagerführer abzulösen.

Bei Streifen ist besonders auf abwandernde italienische Arbeitskräfte zu achten. Diese sind festzunehmen und in das Amtsgerichtsgefängnis Kufstein zu überstellen.

Gegenüber den arbeitswilligen Elementen ist korrekt und höflich vorzugehen, da diese für den Treuebruch der Badoglio-Clique nicht verantwortlich gemacht werden können. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass sie keinesfalls beleidigt und insultiert oder gar als Italiener verächtlich gemacht und behandelt werden.

Falls erforderlich

Falls erforderlich, sind die Arbeitswilligen vor Ausschreitungen irgendwelcher Art zu schützen. Durch politische Aufklärung ist die Stimmung der italienischen Arbeitskräfte zumindest zu neutralisieren, damit sie dem Arbeitsprozeß erhalten bleiben. Die Sperre der Grenze für Ausreisen ist mit Überlastung der Bahn zu erklären. Eventuelle Wünsche der italienischen Arbeiter sind nach hier zu richten.

Jede Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse hat jedoch bei Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegung, staatsfeindlicher Einstellung usw. zu unterbleiben. In diesem Falle ist rücksichtslos mit Festnahme und Überstellung nach hier vorzugehen.

F.d.R.

Handwritten signature



(Gez. :) Dr. Walter
Landrat.

Oa⁸ - 000/3 Dr. Wa/M

x

An alle

Herren B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Meldepolizeiliche Erfassung der Umquartierten.

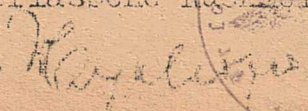
Bezug : Meine Verfügung vom 14.2.1944, Oa⁸ - 000/3 Dr. Wa/M.

Der Reichsführer SS und Reichsminister des Inneren weist in einem Schnellbrief auf die Wichtigkeit einer lückenlosen polizeilichen Anmeldung aller Umquartierten hin. Ich habe bereits in meiner Rundverfügung vom 14.2.1944 die Herren Bürgermeister angewiesen, in Zusammenarbeit mit den Gendarmerieposten unverzüglich das Gemeindegebiet systematisch durchzukämmen und alle bis dorthin noch nicht gemeldeten Personen zur polizeilichen Anmeldung zu bringen.

Ich bitte dafür besorgt zu sein, dass auch in Zukunft die polizeiliche Anmeldung nicht vernachlässigt wird. Dabei ist zu betonen, dass auch beim Beziehen einer anderen Wohnung innerhalb der gleichen Gemeinde die polizeiliche Anmeldung zu erfolgen hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass neben den Umquartierten als Hauptmeldepflichtigen auch die Hauseigentümer und Wohnungsgeber meldepflichtig sind und dass auch diese sich der Bestrafung aussetzen, wenn die polizeiliche Anmeldung von Zugezogenen unterbleibt. Ich bitte in dieser Hinsicht die Kontrollen zu verschärfen und bei Feststellung von Nachlässigkeiten umgehend Anzeige zu erstatten.

Der Reichsführer SS weist besonders daraufhin, dass es von Wichtigkeit ist, dass auch die den Meldebehörden obliegende Rückmeldungspflicht eingehalten wird. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass Rückmeldungen auch gerade dann zu erstatten sind, wenn Umzuquartierende bzw. Umquartierte ihre letzte Wohnung daneben beibehalten und infolgedessen einen Abmeldeschein nicht vorzulegen brauchen. Ich bitte also, der Reichsmeldepflicht in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden und auch Irrtümlich in der zurückliegenden Zeit unterlassene Rückmeldungen schnellstens nachzuholen.

F.d.R.



(Bez.) Dr. W a l t e r
Landrat

Der Landrat des Kreises

K u f s t e i n

Kufstein, den 17. Oktober 1944

Oa⁸ - 000/3 Dr. Wa/Ma

An alle

Herrn B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Flüchtlingsbewegung aus dem Westen.

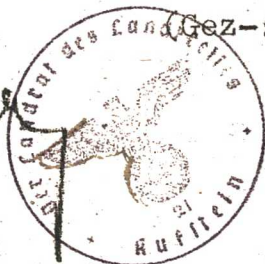
Bezug : Ohne Vorgang.

Auf Grund der militärischen Ereignisse im Westen und Osten sind seit einiger Zeit flüchtige Franzosen, Flamen, Wallonen, Niederländer und auch Esten und Letten in das Kreisgebiet gekommen und haben hier Aufenthalt genommen.

Ich bitte besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Personen sich unverzüglich polizeilich melden und bitte ausserdem, mir in jedem Einzelfall den Zuzug zu melden.

F.d.R.

W. H. H. H. H.



(Gez.:) Dr. W a l t e r

Landrat

Gemeindeamt Ebbs	
Zahl 440	Befolgen
Eingelangt am	20.10.1944

Der Landrat
des Kreises Kufstein
Ia^{II} - 17c Dr. Wa/Sp.

Kufstein, am 6. XI. 1944

An alle
Herrn Bürgermeister
des Kreises Kufstein

483

13. 11. 1944.

Betr.: Unterbringung Luftkriegsbetroffener aus Innsbruck.

Durch die neuerlich auf die Gauhauptstadt Innsbruck und die Kreisstadt Kufstein erfolgten Terrorangriffe, wurden viele Volksgenossen obdachlos, die über Weisung des Herrn Gauleiters im Gau Tirol untergebracht werden müssen. Da der auf meinen Kreis entfallende Anteil ziemlich hoch ist, muß ich Sie bitten, alle halbwegs geeigneten Räume ausnahmslos zu erfassen und sicherzustellen. Es handelt sich in der Hauptsache um Frauen mit kleinst- u. Kleinkinder und ist daher bei der Erfassung darauf zu achten, daß Heiz- u. Kochgelegenheit vorhanden ist, damit die Kleinen keine gesundheitlichen Schäden erleiden.

Sie müssen unter allen Umständen sofort daraufhin Großwohnungen zu unterteilen, sowie unterbelegte Räume sicherzustellen, damit beim Eintreffen Obdachloser eine reibungslose Unterbringung gewährleistet ist.

Mit dem Eintreffen der Luftkriegsbetroffenen Innsbrucker Familien ist stündlich zu rechnen und erwarte ich von Ihnen rücksichtsloses Durchgreifen bei der Sicherstellung der Räume. Es darf nicht wieder vorkommen, daß die Ihnen zugewiesenen, so wie einige Male, bei ihrem Eintreffen, selbst auf Quartiersuche gehen müssen und überall verschlossene Türen vorfinden.

Es muß und wird noch möglich sein Quartiere aufzutreiben, denn unter normalen Verhältnissen fanden Sommergäste bei der bäuerlichen, sowie auch bei der übrigen Bevölkerung bereitwilligste Aufnahme.

Der Ortsgruppenleiter und dessen Mitarbeiter werden angewiesen bei der Erfassung der Quartiere mitzuhelfen und Sie ^{zu} unterstützen.

Wenn Sie auf Schwierigkeiten stoßen und Wohnungsinhaber antreffen, die für die für die derzeitige Lage absolut kein Verständnis aufbringen, bitte ich mir sofort Meldung zu erstatten, damit ich entsprechende Strafen über diese Zeitgenossen verhängen kann.

F.d.R.d.A.:

(Gez.) Dr. Walter
Landrat.



Der Landrat des Kreises

K u f s t e i n

Kufstein, den 20. Nov. 1944

Oa³ - 000/3 Dr. Wa/Ma

An alle

Gendarmerie - Dienststellen
des Kreises

K u f s t e i n

an die

Herren B ü r g e r m e i s t e r
Schutzpolizei-Dienstabteilungen

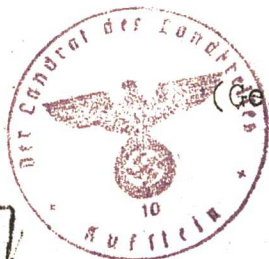
K u f s t e i n und Wörgl

Betreff: Kenntlichmachung der Ostarbeiter.

Mit Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 17.7.1944 wurden für die Ostarbeiter neue Volkstumsabzeichen eingeführt. Es wurde nun festgestellt, dass viele Ostarbeiter keine Ostabzeichen mehr tragen, weil noch nicht genügend neue Volkstumsabzeichen vorhanden sind und die bisherigen Ostabzeichen von den Ortspolizeibehörden nicht mehr ausgegeben werden. Da bisher nur ein Teil der neuen Volkstumsabzeichen geliefert werden konnte, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass jeder Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterin entweder im Besitze des neuen Volkstumsabzeichens oder des alten blauen Ostabzeichens ist. Das Ostabzeichen ist weiter zu tragen, bis genügend Volkstumsabzeichen vorhanden sind und ausgegeben werden können.

F.d.R.

W. Walther



(Gez. :) Dr. W a l t e r

Landrat

Gemeindegast Ebbs	
Zahl. 758	Beleg...
Eingelangt am 6.3.1945.	

Der Landrat des Kreises

K u f s t e i n

Kufstein, den 4. Dezember 44

Ia² - 115/13 Dr. Wa/Ma

An alle

Herren B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

Gemeindeamt Ebbs	
Nr. 541	Befragungen 1
Eingelangt am 8.12.1944.	

Nachrichtlich: An alle

Gendarmerie - D i e n s t s t e l l e n
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Ostarbeiter und Poleneinsatz; Reisescheine.

Bezug : Meine wiederholten Verfügungen in obiger
Angelegenheit.

Anlagen: - 0 -

Trotz meiner mehrfachen Rundschreiben muß bei Kontrollen immer wieder festgestellt werden, dass die Ortspolizeibehörden und Arbeitgeber den Ostarbeitern und Polen zum Verlassen des Ortspolizeibereiches Reisebescheinigungen für mehrere Tage ohne Zeitbeschränkung und sogar für die Grenzgebiete ausstellen. Die Betreffenden können sich daher in den Nachtstunden irgendwo herumtreiben und erhalten Gelegenheit, in irgend einem Lager oder bei anderen Ostarbeitern und Polen in Privatunterkünften zu nächtigen. Dadurch wird auch die Flucht begünstigt.

Weiter werden nur in den seltensten Fällen die ausgestellten Reisescheine nach Beendigung des Ausganges zurückgefordert, obwohl dies ausführlich auf dem Schein vermerkt ist. Durch diese Nachlässigkeit wird den Ausländern Gelegenheit und geradezu ein Anreiz gegeben, die Reisescheine zu fälschen und wiederholt zu benutzen.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, dass sich Ausländer, besonders Polen und Ostarbeiter, Reisescheine ausstellen lassen und diese dann an Bekannte an Orte versenden, wo die Arbeitgeber und Ortspolizeibehörden die einschlägigen Bestimmungen streng einhalten und Reisescheine nur selten und auch nur zum

Besuche

zum Besuche naher Verwandter ausstellen.

Ich bitte daher, in Zukunft die Reisescheine für Ostarbeiter und Polen, die nur für einen Tag ausgestellt werden dürfen, erst am Reisetage an die Betreffenden auszuhändigen.

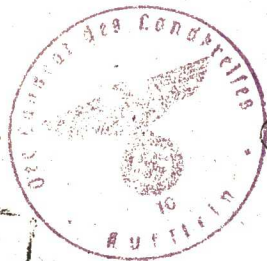
Ferner weise ich nochmals daraufhin, dass nur für die geringe Anzahl einwandfreier und fleissiger Ostarbeiter und Polen ausnahmsweise als Belohnung in größeren Zeitabständen eine Reisebescheinigung zum Besuche naher Verwandter (Eltern oder Geschwister) ausgestellt werden darf, sofern sie den Nachweis erbringen, dass es sich bei dem zu Besuchenden tatsächlich um nähere Verwandte handelt.

Ich hoffe, dass nunmehr die bezüglich Ausstellung von Reisescheinen für Ostarbeiter und Polen geltenden Bestimmungen endgültig zur Kenntnis genommen wurden und werde ich in Zukunft, falls von irgend einem Bürgermeister dagegen verstoßen wird, mit den schärfsten Maßnahmen gegen diesen vorgehen. Ausserdem bitte ich, die Arbeitgeber in Ihrer Gemeinde, die Ostarbeiter oder Polen beschäftigen, eingehend über die bestehenden Bestimmungen zu belehren und ihnen mitzuteilen, dass ich in Zukunft verpflichtet bin, Arbeitgeber, die sich an die diesbezüglichen Bestimmungen nicht halten, der Geheimen Staatspolizei zur weiteren Bestrafung zu melden.

F. d. R.

Mayhofer

Sb.



(Gez. :) Dr. Walter

Landrat

Der Landrat des Kreises
K u f s t e i n

Kufstein, den 13. Jänner 1945

Oa⁸ - 000/3 Dr.W/M

An alle

Herrn B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Flüchtlingstransporte aus den besetzten Ostgebieten
insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland.

Nachstehend gebe ich Ihnen in Abschrift einen an alle Gau-
arbeitsämter ergangenen Erlass bezüglich Flüchtlinge aus den besetz-
ten Ostgebieten, insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland
(Letten, Esten, Litauer) bekannt und bitte auch Sie, entsprechend
diesem Erlass vorzugehen:

„Aus dem Reichskommissariat Ostland sind in der letzten
Zeit in nicht unerheblicher Zahl Esten, Letten und Litauer, teils
mit Transporten, teils auch als Einzelreisende in das Reichsgebiet
und auch in unseren Gau gekommen, trotzdem der Gau Tirol-Vorarlberg
nicht als Aufnahmegau bestimmt ist. Der Gauleiter und Reichsstatth-
alter hat aus diesem Anlass verfügt, dass Flüchtlingsfamilien mit
Kindern aus den obgenannten Gebieten grundsätzlich in unserem Gau
nicht aufgenommen werden dürfen, Einzelflüchtlinge nur in besonders
berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn es sich um gesuchte Fach-
kräfte handelt, für die ein dringender Bedarf vorhanden ist.

Falls solche Flüchtlinge in Ihrem Bezirk eintreffen, sind
sie - ohne das Durchgangslager in Wörgl zu passieren - in den nächst-
gelegenen Gau weiterzuleiten. Als Aufnahmegau sind vom GEA mit Erlaß
vom 28.9.1944 - VI 5780.28/1782 - bestimmt worden:

- a) für landw. Kräfte: Westfalen-Nord, Pommern, Sudetenland,
Mainfranken, Bayreuth, München-Obb.,
Schwaben;
- b) für gewerbliche " : Sachsen, Berlin, Thüringen, Südhanno-
ver, Braunschweig, Württemberg, Rhein-
Main.

Angehörige von Intelligenzberufen sind auf jeden Fall in
das Durchgangslager Graz zu schicken. Nicht einsatzfähige Personen
sind in den Dienststellen der Inneren Verwaltung zum Abtransport
in die vom Reichsminister des Inneren den Reichsverteidigungskom-
missaren benannten Auffanglager zu überstellen.

Jene Ausnahmefälle, die von Ihnen für den Einsatz im eige-
nen Bezirk zurückbehalten werden, sind - soweit sie nicht bereits
das Durchgangslager Wörgl passiert haben - dem Vertrauensarzt des
Arbeitsamtes vorzuführen, der neben der Beurteilung der Einsatzfä-
higkeit auch darüber zu entscheiden hat, ob Entwesungen oder Ent-
lausungen vorzunehmen sind. Bei jenen Flüchtlingen, die im Stadt-
gebiet Innsbruck eingesetzt werden sollen, ist ausserdem vorher
die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen."

F.d.R.

(Gez.:) Dr. W a l t e r

Landrat

Mayrhofer

Gemeindeamt P. B.
609
18.1.1944.

Der Landrat des Kreises
K u f s t e i n

x

Kufstein, den 25. Jänner 1945

Oa⁸ - 000/3 Dr. W/M

An alle
Herren B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Aufnahme von Flüchtlingen aus feindbedrohten
Gebieten.

Es ist damit zu rechnen, dass aus den feindbedrohten
Gebieten Flüchtlinge eintreffen, Diese Flüchtlinge sind von
Ihnen zwischenzuverpflegen (Erbziehung und Lebensmittelmarken
durch die NSV) für eine Mahlzeit) und auf schnellstem Wege in
das Flüchtlingsauffanglager nach Kirchbichl, Gasthaus Schroll
zu verweisen.

Von dort aus erfolgt dann die Aufteilung auf die ein-
zelnen Gemeinden des Kreises.

Aller noch verfügbarer Raum ist daher sofort freizu-
machen und bereitzustellen.

Die Ankunft erhalten Sie zeitgerecht mitgeteilt. Ich
werde versuchen, Ihnen nicht Einzelreisende sondern Sammeltrans-
porte für die Gemeinde zu geben.

Es handelt sich in diesem Fall nur um Reichsdeutsche
oder Volksdeutsche. Fremdvölkische Flüchtlinge werden von mir
an die zuständigen Aufnahmegäue verwiesen.

F.d.R.

(Gez.:) Dr. W a l t e r
Landrat

Sb.

Gemeindeamt Ebbs
Zahl 632
Eingelangt am 27. 1. 1945

Der Landrat des Kreises

K u f s t e i n

Kufstein, den 1. März 1945

Oa⁸ - 000/3 Dr. W/M

An alle

Herrn B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Umquartierung.

Die NSV Kufstein teilt mir mit, dass das Flüchtlingsauffang-
lager in Kirchbichl mit sofortiger Wirkung aufgelöst ist und daher
keine Flüchtlinge mehr nach Kirchbichl geschickt werden. In Zukunft
gilt die Regelung, dass alle Flüchtlinge oder Bombenbeschädigten
deutschen Volkstums nach Schwaz/NSV-Bahnhofsdienst weiterzuleiten
sind. Die Weiterleitung und eventuelle Reiseverpflegung übernimmt
die jeweilige Ortsgruppe bzw. NSV.

Eventuell ankommende fremdländische Flüchtlinge sind unver-
züglich Herrn Spies bei meinem Amte zu melden, damit dieser die Ein-
weisung in mir zur Verfügung stehenden Lagern durchführt. Die Auf-
nahme von fremdländischen Flüchtlingen in Privatquartieren ist aus-
nahmslos untersagt und ist dafür zu sorgen, dass die fremdländischen
Flüchtlinge sich auch unverzüglich in das vom Angestellten Spies
jeweils namhaft gemachte Lager abgehen.

F.d.R.

Wagner



(Gez.:) Dr. W a l t e r

Landrat

Gemeindeamt Ebbs

Zahl 757 Beilagen
Eingelangt am 6.3.1944.

Der Landrat des Kreises

K u f s t e i n

Kufstein, den 15. März 1945

Ia¹¹-170 Dr.W/Sp.

An alle

Herrn B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Unterbringung von deutschen Flüchtlingen
aus dem Osten,

Die Anordnung der NSDAP - Amt für Volkswohlfahrt vom 21.2. welche besagt, dass alle eintreffenden Flüchtlinge aus frontnahem Gebiet an die Bahnhofsdiinststelle der NSV Schwaz zu verweisen sind, wird aufgehoben. Es dürfen daher in Zukunft keine Flüchtlinge mehr nach Schwaz geschickt werden. Alle in Ihrer Gemeinde eintreffenden Flüchtlinge sind unter allen Umständen unterzubringen. Ausgenommen davon sind folgende Gemeinde:

Reith, Brixlegg, Kramsach, Rattenberg, Kundl, Wörgl, Häring, Kirchbichl und Kufstein. Die vorgenannten Gemeinden überweisen die neuankommenden Flüchtlinge nach Kufstein/Durchgangslager Gasthaus Stafler/Sparchnerstrasse. Im Bedarfsfalle hat die Ortsamtsleitung der NSV für Übergangsverpflegung und Unterkunft für einen Tag zu sorgen. Die oben nicht genannten Gemeinden müssen jetzt schon sorgen, dass alle verfügbaren und unterbelegten Räume restlos erfaßt werden, damit bei Eintreffen der in Kufstein gesammelten Flüchtlinge keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der NSV jetzt schon daranzugehen, Fahrgelegenheiten zu besorgen, denn es muß damit gerechnet werden, dass die Flüchtlinge von Kufstein oder sonstigen Bahnhöfen abgeholt werden müssen.

~~Schriftliche~~ Anfragen Luftkriegsbetroffener und Flüchtlinge ob Unterkünfte vorhanden sind, sind ausnahmslos abzulehnen. Vorerst müssen die eintreffenden Flüchtlinge untergebracht werden.

Im Wege der sogenannten Verwandtenverschickung dürfen Bombenbeschädigte und Flüchtlinge nur dann aufgenommen werden, wenn diese in der eigenen Wohnung untergebracht werden können und dadurch kein sichergestellter Raum verloren geht. Andernfalls muß der Zuzug verweigert werden.

Ausländer sind in das Lager für fremdvölkische Flüchtlinge nach Kirenbichl (Schule) zu schicken. Volksdeutsche und fremdvölkische Frauen, deren Männer in der Deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS dienen, sind den Reichsdeutschen gleichzustellen. Wenn an Hand der Ausweise nachgewiesen werden kann, dass die Angaben stimmen,

F.d.R.

(Gez.:) Dr. W a l t o r

Landrat



Gemeindeamt Ebbs

Nr. 801 Beilagen
Eingelangt am 19.3.1945.

Der Landrat des Kreises
K u f s t e i n

Kufstein, den 16.3.1945

Oa⁸ - 000/3 Dr.Wa/We

An alle

Herren Bürgermeister
des Kreises

K u f s t e i n

An alle

Gendarmeriedienststellen
des Kreises

K u f s t e i n

Betreff: Meldungen an die Zentralauskunftsstelle
für Rückgeführte und Umquartierte.

Ich mache auf den im MBliV Nr.6 vom 9.2.1945 Seite 124
veröffentlichten Erlass hinsichtlich der Meldungen an die Zentral-
auskunftsstelle für Rückgeführte und Umquartierte besonders auf-
merksam und weise Sie hiermit an, diesen Anordnungen genauestens
nachzukommen.

Durch die grosse Zahl der in den Gau hereingeströmten
Flüchtlinge und Umquartierten ist eine genaue Durchführung des
Meldewesens von besonderer Bedeutung und bitte ich, Ihr besonderes
Augenmerk auf die Durchführung der gesamten Meldebestimmungen zu
richten.

Die Gendarmerieposten weise ich an, in dieser Hinsicht
engstens mit den Bürgermeistern zusammen zu arbeiten und für eine
lückenlose Erfassung aller Meldepflichtigen besorgt zu sein.

Gemeindeamt Ebbs

Zahl 816 Beilagen
Eingelangt am 23.3.1945.

W. Walter
Landrat

*Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Langerstrasse 44.
MBliV Nr. 6 Nummer 23.3.*

Der Landrat
des Kreises Kufstein
"Wahrnehmung"
Fall - V. - 11.1/1945

Kufstein, den 16. März 1945

An alle

Herren Bürgermeister
des Kreises

K u f s t e i n

Betr.: Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge.

Die Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge erfolgt ab jetzt von meinem Amte. Untergebracht werden diese Flüchtlinge ausnahmslos in den Lagern der Aufbaugemeinden Alpbach und Thiersee-Landl. Ich bitte Sie, alle Ausländer die in Privatquartieren oder Gasthöfen untergebracht sind, mir sofort zu melden. Dabei sind auch jene Familien zu nennen, von denen der Mann z.B. in Arbeit steht. In diesen Fällen muß der Mann an der Arbeitsstelle verbleiben und seine Angehörigen kommen in ein Lager. Auf Grund der eingehenden Meldungen werde ich dann die Einweisung in das betreffende Lager vornehmen. Die dadurch freiwerdenden Räume müssen freigehalten werden für die Unterbringung deutscher Flüchtlinge und Luftkriegsbetroffene.

Fremdvölkische Flüchtlinge die neu in Ihrer Gemeinde einreisen, sind sofort nach Kirchbichl in das bereits bestehende Auffanglager im Schulhaus zu verweisen. Die Flüchtlinge sind zu belehren, daß sie sich sofort nach Eintreffen in Kirchbichl, beim Herrn Bürgermeister zu melden haben.

Ich bemerke hierzu noch, daß Volksdeutsche aus dem Ausland n i c h t zu den fremdvölkischen Flüchtlingen zählen, sofern sie einen Ausweis einer Volksdeutschen Mittelstelle besitzen.

Fremdvölkische Flüchtlingsfamilien deren Männer bei der deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS dienen, zählen nicht zu den Fremdvölkischen und sind genau wie die Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen, vorausgesetzt natürlich, daß diese Familien dementsprechende Ausweise besitzen, die in den meisten Fällen von einer SS-Dienststelle ausgestellt sind.

F.d.R.:



Gez.: Dr. W a l t e r
Landrat.

Gemeindeamt Kufstein	
Zahl 808	Beflag
Eingeliefert am 21. 3. 1945.	

27. März 1945.

1a11 - V.

An den

Herrn Landrat
des Landkreises Kufstein

in K u f s t e i n.

Betrifft: Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge.

In unserer Gemeinde sind folgende fremdvölkische Flüchtlinge untergebracht:

Konnow Leopold, Ebbs-Wagrain 16, Rähni Harry mit Sohn Aivo, Ebbs -Wagr. 16,

Randmets Arnold, mit Frau, Ebbs Dorf 23.

Im Auftrag:

Kufstein, 3. April 1945

Der Kreishauptamtsleiter und
Beauftragte des Kreisleiters für die Umquartierung.

R u n d s c h r e i b e n N r . 2 8 / 4 5

An alle

Ortsgruppenleiter der NSDAP
Ortsgruppenamtsleiter der NSV und
Bürgermeister
des Kreises K u f s t e i n .

Petrisft: Freimachung von Wohnraum für die Unterbringung
der Wiener.

Der Kreis Kufstein hat sofort 7.700 Wiener aufzunehmen. Es handelt sich ausschließlich um Frauen mit Kinder, darunter werdende Mütter. Die Freimachung des Wohnraumes ist der Partei übertragen. Es ist gänzlich den Ortsgruppenleitern überlassen, wie sie dies durchziehen. Notwendige Beschlagnahmungen brauchen nicht mehr durch den Landrat verfügt werden, sondern werden die Bürgermeister ermächtigt, auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters Beschlagnahmungen durchzuführen. Das Reichsleistungsgesetz kann daher von den Bürgermeistern in allen Arten angewandt werden. Z.B. Beschlagnahmen von Zimmern, Mitbenützung der Küche, zur Verfügungstellung von Geschirr, Bettwäsche und sonstigen Hausrat. Auch das Verabfolgen von Verpflegung in Gasthöfen oder Bauernhöfen kann dem Vermieter oder dem Quartiergeber mit Reichsleistungsgesetz auferlegt werden. Bei der Erfassung ist rücksichtslos durchzugreifen. Jeder, der sich dagegen wehrt, ist sofort in Schutzhaft zu nehmen. Als Richtlinie diene Ihnen im allgemeinen, daß jeder Wohnraum mit Betten belegt sein muß. Ein Wohnzimmer gibt es nicht mehr. Die Zimmer von eingerückten oder abwesenden Personen sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen. Ist kein Schlüssel vorhanden, kann die Wohnung durch die Polizei oder Gendarmerie geöffnet werden und die Wertgegenstände sichergestellt. Bei der Aufnahme des Wohnraumes sind unbedingt alle Gegenstände, die sich im betreffenden Zimmer befinden, aufzunehmen (insbesondere Bettwäsche), damit nicht dann bei der Belegung diese Gegenstände fehlen. Alle Gasthöfe und sonstigen Häuser sind zu überprüfen, ob diese wirklich voll ausgenützt sind (auch K.L.V.-Lager überprüfen). Bei der Unterbringung bei Bauern kann auch dazugeschritten werden, daß die Ostarbeiter mit den deutschen Arbeitern zusammen schlafen (Essen tun sie ja auch zusammen), wenn dadurch ein Raum für eine Familie frei wird.

Der Kreis wird in einigen Abschnitten eingeteilt, an dessen Spitzen jeweils ein Ortsgruppenleiter steht. Dieser ist für seinen Raum verantwortlich. Die Räume decken sich mit der

Kompanieeinteilung der Standschützen (mit Ausnahme von Radfeld, welches hier den Raum Kramsach zugeteilt wird). Die Räumeteilung ersehen Sie aus beiliegendem Verteiler. Diese Abschnittsleiter erhalten von mir die Zuweisung an Personen und teilen diese in Ihrem Raum auf. Die Personen sind von den aufnehmenden Ortsgruppen in den Bahnstationen mit Pferdefuhrwerken abzuholen, da es nicht möglich ist, Lastkraftwagen zur Verfügung zu stellen. Es wird gut sein, wenn sich jede Ortsgruppe ein Durchgangslager errichtet, damit Sie für die Einweisung in die Privatquartiere etwas Zeit gewinnen. Ist kein anderer Raum vorhanden, kann die Schule benützt werden. Luftschutzbetten mit Strohsäcken kann ich Ihnen hierzu zur Verfügung stellen.

Ich errichte im Kreis ein Kriegsentbindungsheim, in welches Sie die zur Entbindung kommenden Frauen einweisen können.

In den geschlossenen Siedlungen können Sie für die Umquartierten (auch für alle anderen) eine Gemeinschaftsverpflegung einrichten. Verantwortlich dafür ist der NSV.-Ortsgruppenamtsleiter. Hierzu kann entweder ein Gasthof oder irgend eine NSV.-Küche herangezogen werden. Die Umquartierten geben dort ihre gesamten Marken ab und werden von dieser Küche aus voll verpflegt. Die Kosten übernimmt die NSV. Die Umquartierten erhalten dadurch natürlich weniger an Räumungsfamilienunterhalt. Die erforderlichen Kräfte sind von Ihnen beizustellen und erhalten diese von der NSV die Bezahlung. Es kann hier auch ohne weiteres ein ganzer Gasthof stillgelegt und durch uns beschlagnahmt werden.

Heil Hitler!

[Handwritten Signature]
(Scharitzer)

Kreishauptstellenleiter

Verteilerplan für die Aufnahme von Wienern
=====

Raum Brixlegg:

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Ludwig Splechtna, Brixlegg

Ortsgruppe Brixlegg:	250 Personen
" Reith	250 "
" Alpbach	300 "

Zusammen: 800 Personen

Raum Kramsach:

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Guttmann, Kramsach.

Ortsgruppe Münster:	200 Personen
" Kramsach	200 "
" Brandenburg	300 "
" Rattenberg	200 "
" Radfeld	100 "

Zusammen 1000 Personen

Raum Kundl:

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Heinrich Ellinger, Kundl

Ortsgruppe Kundl	200 Personen
" Breitenbach	300 "
" Wildschönau Auffach	150 "
" Wildschönau Oberau	250 "

Zusammen: 900 "

Raum Wörgl:

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Gschöpf Hans, Wörgl

Ortsgruppe Wörgl	200 Personen
Unterangerberg	250 Personen
Söll	250 "
Angath	100 "

Zusammen 800 Personen

Raum Kirchbichl:

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Tröstner, Kirchbichl.

Ortsgruppe Kirchbichl	250 Personen
" Haring	200 "

Zusammen: 450 Personen

Raum Niederndorf:

Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Rolf Plisnier, Niederndorf

Ortsgruppe Niederndorf:	200 Personen
" Niederndorferberg	150 "
Erl	250 "
Ebbs	250 "
Walchsee	250 "

Zusammen 1200 Personen

Selbstständige Ortsgruppen:

Kufstein Süd und Nord	1500 Personen
Langkampfen	250 "
Thiersee	250 "
Schwoich	200 "
Scheffau	200 "
Ellmau	250 "

Der Landrat des Kreises

K u f s t e i n

Kufstein, den 20. 4. 1945

Oa^B - 000/3 Dr. Wa/M

An alle

Herrn B ü r g e r m e i s t e r
des Kreises

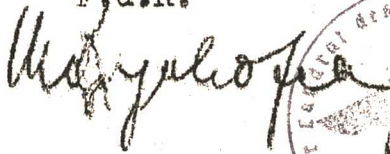
K u f s t e i n

Betreff: Ausländische Flüchtlinge; Unterbringung.

Bezug : Laufend

Ich nehme Bezug auf die Rundschreiben der NSV-Kreis-
amtsleitung Kufstein hinsichtlich Unterbringung ausländischer
Flüchtlinge, die Sie in Abschrift erhalten haben. Ich lege
auch meinerseits besonderen Wert darauf, dass Sie an Auslän-
der - gleich welcher Nationalität - auf keinen Fall mehr Quar-
tier und Unterkunft zuweisen. Mit dem Arbeitsamt Innsbruck - Ne-
benstelle Kufstein wurde vereinbart, dass von dort aus bis auf
weiteres Ausländer im Kreis Kufstein nicht mehr zum Neueinsatz
gebracht werden, sodass auch diese Ausrede der Ausländer von
Ihnen sofort entkräftet werden kann. Ich bitte Sie also, sämt-
liche Ausländer dorthin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind.
Ausgenommen sind die italienischen Flüchtlinge, welche ins Auf-
fanglager Adambräu nach Innsbruck zu schicken sind, von wo sie
dann weitergeleitet werden.

F. d. R.



(Gez.:) Dr. W a l t e r

Landrat



Gemeindeamt Ebbs

Zahl 886 Beilagen _____
Eingelangt am 26. 4. 45.